

Bericht der Landesvolksanwältin

**an den Vorarlberger Landtag
gemäß Artikel 59 Absatz 8 der Landesverfassung
und § 13 Abs 4 Antidiskriminierungsgesetz
über die Tätigkeit im Jahre**

2012

Landesvolksanwältin von Vorarlberg - Antidiskriminierungsstelle

Mag iur. Gabriele Strele

Jur. Mitarbeiter: Dr iur. Angela Bahro, Dr iur. Josef Scherer

Büro: Hannelore Vonach, Natalie Gradsack

Römerstraße 14, 6900 Bregenz

T 05574 47027

F 05574 47028

buero@landesvolksanwaeltin.at

www.landesvolksanwaeltin.at

Bürozeiten:

Montag – Freitag jeweils 8 – 12 und 14 – 16.30 Uhr

Besprechungstermine nach Voranmeldung



Vorwort

Im Berichtsjahr 2012 gab es eine Steigerung in mehreren Sachbereichen. Die gesamte Fallanzahl ist mit 674 Fällen gegenüber dem Vorjahr (621 Fälle) gestiegen. Anfragen und Beschwerden zum Gebiet Raumplanung haben sich nahezu verdoppelt und den höchsten Stand seit Gründung der Landesvolksanwaltschaft erreicht. Auslöser waren neben einer allgemein spürbaren Sensibilisierung für Grund und Boden vermutlich die in den Medien verbreiteten Missstandsprüfungen von Fällen in welche Politiker bzw. deren Angehörige involviert waren.

Auch Bauangelegenheiten, dem traditionell größten Sachgebiet der Landesvolksanwaltschaft, sind mit 186 Fällen gegenüber dem Vorjahr (146 Fälle) wieder angestiegen. Auffallend war die steigende Komplexität der Fälle, was einen erhöhten Arbeitsaufwand erforderte.

Der Landesvolksanwältin wurden im Jahr 2012 neue Aufgaben zugeteilt. Nachdem die Volksanwaltschaft in Umsetzung völkerrechtlicher Übereinkommen (OPCAT und UN-Behindertenrechtskonvention) bundesweit die Überprüfung von Einrichtungen mit Freiheitsentzug übernommen hatte, übertrug Vorarlberg als einziges Bundesland diese Kompetenz im Bereich der Landesverwaltung auf die Landesvolksanwältin. Ich habe daraufhin – nach öffentlicher Ausschreibung – eine Kommission von 5 Personen eingerichtet. Diese besucht nach entsprechender Vorbereitung Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, sonderpädagogische Schulen und Einrichtungen der Jugendwohlfahrt. Dabei sammelt und bewertet sie Informationen und Fakten – basierend auf den Vorgaben der internationalen Abkommen. Ab dem kommenden Jahr wird der Tätigkeitsbericht somit auch einen Bericht über die Ergebnisse dieser Kontrollbesuche enthalten.

Dagegen konnte meine Tätigkeit in der Expertenkommission, die auf Grund des tragischen Todes von Cain eingerichtet worden war, im Berichtsjahr beendet werden. Alle 14 Empfehlungen der Kommission wurden umgesetzt. Der 68 Seiten lange Abschlussbericht wurde von den Landtagsparteien positiv zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Jugendwohlfahrt in Vorarlberg hat sich dadurch einiges bewegt.

Ich bedanke mich von ganzem Herzen bei allen, die mich im Jahr 2012 unterstützt haben, insbesondere bei der Vorarlberger Bevölkerung für ihr Vertrauen. Mein besonderer Dank gilt der ehemaligen Landtagspräsidentin Dr Bernadette Mennel, dem ehemaligen Landtagsdirektor Dr Peter Bußjäger, den Abgeordneten, dem Mitarbeiterstab des Vorarlberger Landtags und nicht zuletzt meinem unermüdlichen Team in der Landesvolksanwaltschaft.

Bregenz, im April 2013

Mag Gabriele Strele

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungen	6

1. Allgemeiner Teil	7
1.1. Rechtsgrundlagen	7
1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin	7
1.1.2. Zuständigkeit	8
1.1.3. Aufgaben	8
1.2. Büro der Landesvolksanwältin	9
1.2.1. Die Landesvolksanwältin	9
1.2.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	10
1.2.3. Personalwechsel im Büro	11
1.2.4. Termine	11
1.3. Institutionelle Kontakte	12
1.3.1. Vorarlberger Landtag	12
1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen	12
1.3.3. Internationale Kontakte	13
1.4. Öffentlichkeitsarbeit	14
1.4.1. Prospekte	14
1.4.2. Homepage	14
1.4.3. Vorträge und Seminare	15
1.4.4. Medien	16
2. Statistischer Teil	17
2.1. Geschäftsanfall	17
2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr	17
2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung	17
2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden	19
2.3. Bürgerkontakte	21
2.3.1. Form der Kontaktaufnahme	21
2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten	21
2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten	22
2.4. Erledigung der Misstandsprüfungen	23
2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten	23
2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen	25
2.6.1. Bauverfahren	25
2.6.2. Raumplanung	26
2.6.3. Straßenrecht	27
2.6.4. Mindestsicherung, soziale Förderungen	27
2.6.5. Jugendwohlfahrt	28
2.6.6. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	28
2.6.7. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht	29
2.6.8. Abgaben, Gebühren und Steuern	29
2.6.9. Straßenpolizei und Verwaltungsstrafrecht	30
2.6.10. Dienst- und Arbeitsrecht	30
2.6.11. Integration und Staatsbürgerschaft	30
2.7. Verfahrensdauer	31

3.	Besonderer Teil	32
3.1.	Anregungen zur Gesetzgebung	32
3.1.1.	Drohender Konkurs für Pokercasino durch Kriegsoferabgabe in Millionenhöhe (12 AnGe-002)	32
3.2.	Anregungen zur Verwaltung	33
3.2.1.	Immissionsbelastung durch stark befahrene Landesstraße (12 AnVe-004)	33
3.3.	Berichtenswertes aus der Landesverwaltung	34
3.3.1.	Umstrittene Widmung von Freihaltegebiet in Bauland (12 aMP-003)	34
3.3.2.	Menschliche Lösung für zahlungsunfähige junge Mutter (12 AuBe-046)	34
3.3.3.	Befreiung vom Ersatz der Begräbniskosten eines Rabenvaters (12 AuBe-354)	35
3.3.4.	Keine Wohnbeihilfe wegen falscher Meldebestätigung des Vermieters (12 bMP-065)	35
3.4.	Einzelfälle aus der Verwaltung der Gemeinden	36
3.4.1.	Umstrittene Baubewilligung für Bewirtschaftungshütte (12 bMP-003)	36
3.4.2.	Barrierefreie Wohnung nach Umwidmung finanzierbar (12 AuBe-192)	37
3.4.3.	Zähes Ringen um Einigung über Abstandsnachsicht (12 bMP-020)	37
3.4.4.	Wer zahlt die Kosten kommunaler Vorwahlen? (11 bMP-101)	37
3.4.5.	Rechtsanwalt bekämpft Fahrverbot mit allen Mitteln (12 bMP-045)	38
3.4.6.	Arbeitswillige Pflegehelferin ohne fachärztliche Abklärung aus Gesundheitsgründen vom Dienst freigestellt (12 bMP-067)	39
4.	Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle	40
4.1.	Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle	40
4.2.	Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung	41
4.3.	Aufgliederung der Diskriminierungsfälle	42
4.4.	Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung	42
4.4.1.	Gleichheitswidrige Wohnungsvergaberichtlinien (12 aMP-001)	42
5.	Menschenrechtliches Monitoring - OPCAT und CRDP	43
5.1.	Völkerrechtlicher Auftrag	43
5.2.	Umsetzung von OPCAT und CRDP in Österreich	43
5.3.	Umsetzung von OPCAT und CRDP in Vorarlberg	43
6.	Gesetzliche Grundlagen	45
6.1.	Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug)	45
6.2.	Gesetz über den Landesvolksanwalt	46
6.3.	Antidiskriminierungsgesetz (Auszug)	50

Abkürzungen

AbgVG	Abgabenverfahrensgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs ()	Absatz
ADG	Antidiskriminierungsgesetz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft, Bezirkshauptmann
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRDP	UN-Behindertenrechtskonvention
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut (Innsbruck)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
G	Gesetz
GG	Gemeindegesetz
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission
idF, idgF	in der Fassung, in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
JB	Jährlicher Tätigkeitsbericht des Landesvolksanwaltes
KanalG	Kanalisationsgesetz
Kap	Kapitel
KGG	Kindergartengesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
MSG	Mindestsicherungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RA	Ratschlag an die Allgemeinheit (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
S	Seite
So	Sonderregister (AZ)
SH, SHG, SHV	Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, Sozialhilfe-Verordnung
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft (des Bundes in Wien)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

1. Allgemeiner Teil

1.1. Rechtsgrundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin wurde mit der Landesverfassung 1984 geschaffen (Art 59, 60 und 61 Landesverfassung). Die Unabhängigkeit, auch gegenüber allen politischen Institutionen, ist durch die 6-jährige Amtsperiode ohne Abwahlmöglichkeit und die organisatorische Selbständigkeit (Büro, Einstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, eigenes Budget) gewährleistet. Nähere Regelungen enthält das Gesetz über den Landesvolksanwalt. 2005 wurden dem LVA weitere Aufgaben durch das Antidiskriminierungsgesetz übertragen. Im Berichtsjahr 2012 erhielt die LVA mit der Überprüfung von Einrichtungen mit Freiheitsentzug gemäß völkerrechtlichen Auflagen einen zusätzlichen Aufgabebereich. Dafür wurde die Landesverfassung, das Gesetz über den Landesvolksanwalt und das Antidiskriminierungsgesetz novelliert. Die Gesetzestexte finden sich in Kap.6.

1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin

Der/die LVA wird – nach öffentlicher Ausschreibung und Anhörung im Volksanwaltsausschuss – vom Landtag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gewählt. Einzige Voraussetzung ist die Wählbarkeit zum Landtag, eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Am 30.10.1985 wurde **MMag Dr Nikolaus Schwärzler** zum ersten LVA von Vorarlberg gewählt und 1991 für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 30.10.1997 wurde **DDr Felix Dünser** zum LVA von Vorarlberg gewählt und im Jahre 2003 ebenfalls für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 08.07.2009 wurde mit **Mag Gabriele Strele** erstmals eine Frau einstimmig zur Landesvolksanwältin von Vorarlberg gewählt.



DDr Felix Dünser, LVA aD

Mag Gabriele Strele, LVA

MMag Dr Nikolaus Schwärzler, LVA aD

1.1.2. Zuständigkeit

Die LVA wurde bestellt zur Beratung der Bürgerinnen und Bürger und Prüfung ihrer Beschwerden betreffend die Verwaltung des Landes. Dazu gehören alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes, auch als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden. Ebenso zählen die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten dazu (§ 2 Abs 5 LVA-G).

Keine Zuständigkeit besteht für private Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten der Bundesverwaltung, auch wenn diese (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) durch Landesbehörden wahrgenommen werden. Anregungen und Beschwerden, deren Prüfung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, leitet die LVA an die in Betracht kommenden Organe weiter (Art 59 Abs 5 LV).

1.1.3. Aufgaben

Auskunft und Beratung: Die LVA hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jede Person, die dies verlangt, zu beraten und ihr Auskünfte zu erteilen (Art 59 Abs 2 LV, § 2 Abs 1 LVA-G, § 12 Abs 2 lit a ADG).

Anregungen zu Gesetzgebung und Verwaltung: Jede Person kann bei der LVA Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen (Art 59 Abs 2, 2. Halbsatz LV). Die LVA hat diese entgegen zu nehmen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiter zu leiten. Anregungen betreffend die Verwaltung des Landes sind an die Landesregierung, in Angelegenheiten der Gemeinden an den Gemeindevorstand weiter zu geben (§ 3 Abs 5 LVA-G).

Beantragte Missstandsprüfung: Jede Person kann sich bei der LVA wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern sie von diesen Missständen betroffen ist und ihr ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede Beschwerde ist von der LVA zu prüfen und dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin das Ergebnis mitzuteilen (Art 59 Abs 3 LV, § 2 Abs 2 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

Amtswegige Missstandsprüfung: Die LVA ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen (Art 59 Abs 4 LV, § 2 Abs 3 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

Empfehlungen an oberste Organe: Die LVA kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung anlässlich einer Prüfung Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Missstand soweit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten zu entsprechen und dies der LVA mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird (Art 60 Abs 1 LV, § 3 Abs 2 LV-G, § 12 Abs 2 lit c ADG).

Ratschlag an die Allgemeinheit: Die LVA kann in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch Ratschläge an die Allgemeinheit richten (§ 2 Abs 1, 2. Satz LVA-G).

Anrufung des Verfassungsgerichtshofes: Auf Antrag der LVA erkennt der VfGH über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind (Art 60 Abs 2 LV), auf Antrag der LReg oder der LVA auch über Meinungsverschiedenheiten zwischen LVA und LReg über die Zuständigkeit des LVA (Art 60 Abs 3 LV). Die bundesverfassungsrechtliche Grundlage zur Anrufung des VfGH findet sich in Art 148i iVm Art 148e und 148f B-VG.

Einsatz gegen Diskriminierung: Durch das am 01.06.2005 in Kraft getretenen **Antidiskriminierungsgesetz** (ADG) ist auch die Antidiskriminierungsstelle im LVA-Büro eingerichtet (s Kap. 4).

1.2. Büro der Landesvolksanwältin

1.2.1. Die Landesvolksanwältin

Die Landesvolksanwältin wurde am 15.10.1957 in Bregenz geboren und besuchte dort nach der Volksschule das Bundesgymnasium für Mädchen (Gallusstift), wo sie 1976 maturierte. Nach einjährigem Aufenthalt als Austauschstudentin in den USA begann sie ein Germanistik/Anglistik-Studium an der Universität Innsbruck, das sie 1979 wegen Heirat und Familiengründung abbrach. 1984-1987 absolvierte sie neben mittlerweile 2 Kindern (Rudolf geb. 1979, Caroline geb. 1981) die Ausbildung an der Lehranstalt der Diözese Feldkirch für Familien und Gruppenarbeit und war - nach der Geburt ihres dritten Kindes (Felix geb. 1989) - als Erwachsenenbildnerin im psychosozialen Bereich sowie als freie Mitarbeiterin beim Ehe- und Familienzentrum in Feldkirch und ehrenamtlich als Redakteurin beim Vorarlberger Familienverband tätig.

1994 begann sie mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, wo sie 2000 ihre Sponsion zur Mag iur feierte. Nach ihrem Rechtspraktikum beim Bezirksgericht Bregenz und Landesgericht Feldkirch war sie anschließend als Rechtsanwaltsanwärterin in Bregenz tätig. 2000-2002 absolvierte sie eine Ausbildung zur Mediatorin, 2005 legte sie die Rechtsanwaltsprüfung ab.

Motivation für ihre Arbeit als Landesvolksanwältin ist die Verbindung von juristischer Tätigkeit mit sozialem Engagement auf Basis einer politischen Unabhängigkeit.

Ehrenamtlich ist die Landesvolksanwältin als Vizepräsidentin des österreichischen Familienverbandes, als stellvertretendes Kuratoriumsmitglied der Stiftung Maria Ebene sowie als Vorstandsmitglied (Schatzmeisterin) des Europäischen Ombudsman-Institutes tätig.

1.2.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Landesvolksanwältin wird in ihrer Tätigkeit von einer Juristin, einem Juristen und zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat unterstützt. Während Dr Josef Scherer, der inzwischen aus dem Dienst der Landesvolksanwältin ausgeschieden ist, hauptsächlich mit den Bereichen Baurecht, Raumplanung, Abgaben und Gemeinderecht befasst war, hatte Dr Angela Bahro die Leitung der Antidiskriminierungsstelle inne und war darüber hinaus für Anliegen aus dem sozialrechtlichen Bereich sowie Jugendwohlfahrt und Wohnbauförderung zuständig. Das Büro befindet sich – seit 1986 - in zentraler und verkehrsgünstiger Lage gegenüber dem Vorarlberger Landhaus.



Dr Josef Scherer, Hannelore Vonach, LVA Mag Gabriele Strele, Natalie Gradsack, Dr Angela Bahro

Erste Ansprechpartnerinnen für Bürgerinnen und Bürger, die sich in Notlagen (oft auch in Unkenntnis des Zuständigkeitsbereiches) an die LVA wenden, sind die Mitarbeiterinnen im Sekretariat. Diese sind täglich von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr erreichbar. Besucher und Anrufer, für deren Anliegen die LVA unzuständig ist, werden grundsätzlich nicht abgewiesen, sondern an die zuständige Behörde oder Rechtschutzeinrichtung verwiesen.

Kurze, allgemeine Rechtsauskünfte werden von der LVA und den juristischen Mitarbeitern gern auch telefonisch erteilt, für eine detaillierte Erörterung der Angelegenheit wird um Vereinbarung eines Besprechungstermines ersucht.

Zur Fallbesprechung und zur Koordination der Termine finden wöchentliche Teamsitzungen statt.

1.2.3. Personalwechsel im Büro

Frau Gabriele Birnleitner, im Jänner 2012 als Sekretärin eingestellt, wechselte nach Ablauf ihres befristeten Vertrages Ende Juni 2012 wiederum in die Privatwirtschaft. Ihre Nachfolge trat ab September 2012 Frau Natalie Gradsack an, welche durch ihre Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft bereits dem ganzen Team, aber auch vielen Bürgerinnen und Bürgern ans Herz gewachsen ist.

Ebenso bearbeitete Dr Josef Scherer 2012 seine letzten Fälle in der Landesvolksanwaltschaft. Nach 12 arbeitsintensiven Dienstjahren ist er aus dem Dienstverhältnis der Landesvolksanwältin ausgeschieden um neue Herausforderungen anzunehmen. Wir danken ihm für die vielen Arbeitsjahre im Dienste der Vorarlberger Bevölkerung und wünschen ihm bei seiner neuen Tätigkeit alles Gute und viel Erfolg.

Gleichzeitig begrüßen wir herzlich unseren neuen juristischen Mitarbeiter Mag Christoph Halmer, der die Arbeitsbereiche von Dr Scherer übernehmen wird.



Natalie Gradsack, Sekretärin



Mag jur Christoph Halmer

1.2.4. Termine

Neben **238 vereinbarten Terminen** im Büro erfolgten zahlreiche Vorsprachen ohne Termin sowie mehrere tausend Telefonate, die zahlenmäßig nicht mehr erfasst wurden.

Weiters wurden von der LVA und den juristischen Mitarbeitern **16 Ortsaugenscheine** und **49 auswärtige Besprechungen** durchgeführt.

Wie bereits im Vorjahr hat die LVA auch im Jahr 2012 neben den bewährten Sprechtagen in den Bezirkshauptstädten zusätzliche regionale Sprechtage im Bregenzerwald, Kleinwalsertal, Montafon und Klostertal abgehalten. Damit wurde den Bürgerinnen und Bürgern aus entfernteren Regionen die Möglichkeit einer persönlichen Beratung ohne weite Anfahrtswege angeboten.

Tabelle 1: Sprechtage der Landesvolksanwältin in den Regionen Vorarlbergs

Datum	Region	Ort
18.06.2012	Klostertal	Gemeindeamt Dalaas
06.09.2012	Kleinwalsertal	Gemeindeamt Riezlern
04.10.2012	Montafon	Gemeindeamt Schruns
09.10.2012	Bregenzerwald	Gemeindeamt Bezau

Darüber hinaus stand die LVA bei den Sprechtagen der für Bundesangelegenheiten zuständigen Volksanwälte aus Wien ebenfalls für Auskünfte und Beschwerden zur Verfügung.

Tabelle 2: Sprechtage der Landesvolksanwältin und der Volksanwälte in Vorarlberg

Datum	Ort	LVA mit Volksanwalt/Volksanwältin
22.02.2012	Bregenz Büro LVA	Mag.Terezija Stoisits
22.02.2012	Feldkirch, BH	Mag.Terezija Stoisits
10.12.2012	Dornbirn, BH	Dr.Gertrude Brinek
10.12.2012	Feldkirch, BH	Dr.Gertrude Brinek
11.12.2012	Bregenz Büro LVA	Dr.Gertrude Brinek

1.3. Institutionelle Kontakte

1.3.1. Vorarlberger Landtag

Der Volksanwaltsausschuss befasste sich am 29.02. und 19.09.2012 mit mündlichen Berichten der LVA über die eingeleiteten und abgeschlossenen Prüfungsfälle, am 30.05.2012 auch mit dem Tätigkeitsbericht 2011. Dieser wurde in der Plenarsitzung des Landtags vom 06.06.2012 beraten. Am 05.12.2012 wurde anlässlich einer Sondersitzung des Volksanwaltsausschusses der Prüfbericht zur Umwidmung in Lustenau diskutiert.

Einer guten Tradition folgend nimmt die LVA regelmäßig an den Sitzungen des Landtags teil. Dies bietet neben der Information über die Beratungsgegenstände auch Gelegenheit zu Gesprächen mit Abgeordneten und Regierungsmitgliedern zu aktuellen Anliegen und Prüfungsfällen.

1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen

Mit den meisten Behördenvertretern des Landes, der Gemeinden und des Bundes besteht eine gute und meist problemlose Zusammenarbeit. Persönliche Gespräche mit Regierungsmitgliedern, Bürgermeistern, Behördenleitern und Sachbearbeitern sind oft informativer als langwierige Korrespondenzen und helfen manchen Konflikt leichter zu lösen.

Eine sehr gute kollegiale Zusammenarbeit besteht mit dem Patientenanwalt, dem Kinder- und Jugendanwalt, der Naturschutzanwältin sowie verschiedenen Ombudsstellen, außerhalb des Landes mit dem Landesvolksanwalt von Tirol und der Volksanwaltschaft in Wien.

1.3.3. Internationale Kontakte

Als Schatzmeisterin des Europäischen Ombudsman-Institutes (EOI) nahm die LVA an der Vorstandssitzung in Florenz (12.-14.04.2012) als auch in St. Petersburg (27.-29.09.2012) teil.

Auf Einladung des Thüringer Landtags fand von 23.-25.09.2012 in Erfurt eine Tagung der Petitionsausschüsse von Bürgerbeauftragten aus Deutschland und der benachbarten Länder statt. Diskutiert wurde die Zusammenarbeit der Petitionseinrichtungen in Deutschland und Europa, neue Technologien in der Petitionsbearbeitung sowie die Petitionsbearbeitung im Spannungsfeld zwischen Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsgeheimnis.



Tagung der Petitionsausschüsse und Ombudsleute im Thüringer Landtag, Erfurt

Von 14.-16.10.2012 fand das 8. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten in Brüssel zum Thema „Die Rolle der regionalen Ombudsleute“ statt. Neben internationalen Vorträgen konnten auch Kontakte zu Ombudsleuten aus verschiedenen Staaten geknüpft sowie Gespräche mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten Nikiforos Diamandouros und Mitgliedern der EU-Kommission geführt werden.

1.4. Öffentlichkeitsarbeit

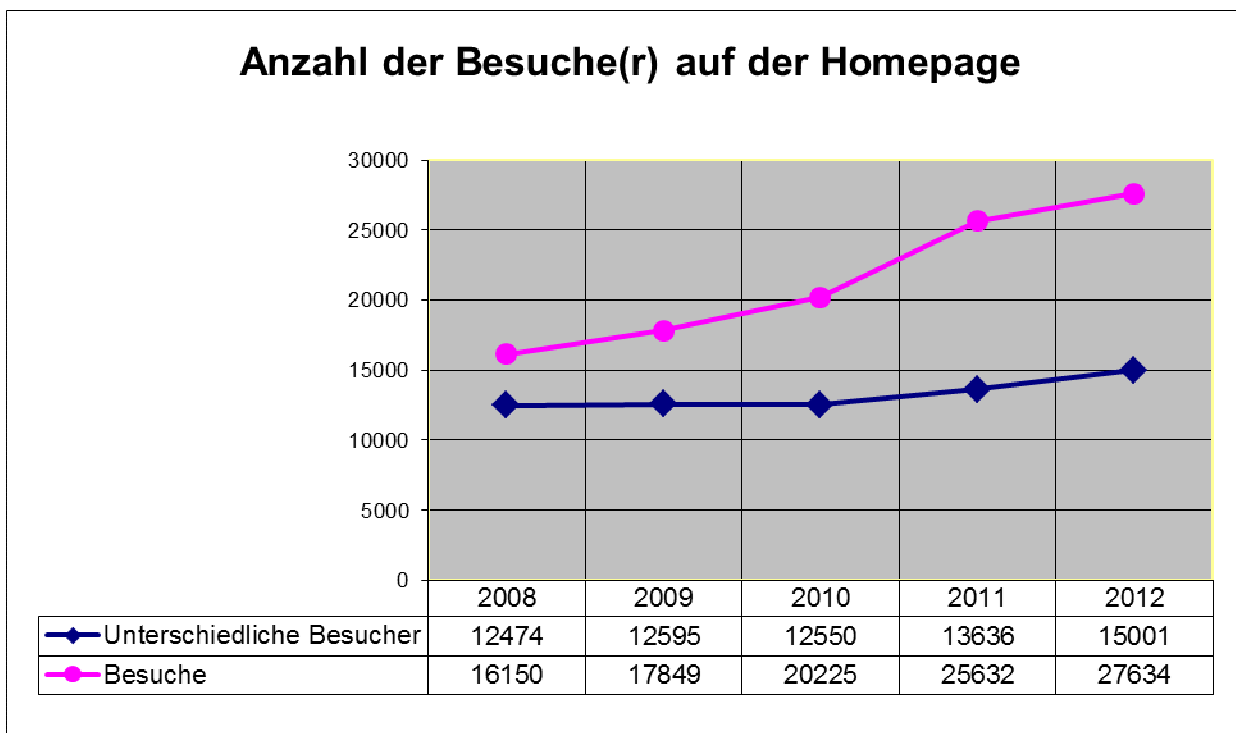
1.4.1. Prospekte

Im Büro der Landesvolksanwältin liegen Folder auf. Darin sind Informationen über die Institution, Tätigkeitsbereiche, Zuständigkeit der LVA und Kontaktadresse kurz und übersichtlich zusammengefasst. Exemplare davon werden auf Wunsch gerne an Interessierte übermittelt.

1.4.2. Homepage

Die Homepage der LVA (www.landesvolksanwaeltin.at) enthält viele Informationen für Bürgerinnen und Bürger und wird auch in starkem Maße in Anspruch genommen. Neben den Aufgaben werden die Zuständigkeiten der LVA beschrieben, auf die Antidiskriminierungsstelle hingewiesen, aktuelle Themen behandelt und Termine wie zB auswärtige Sprechtagge angekündigt. Diverse Links verweisen auf andere Ombudsstellen, Institutionen und Beratungsstellen, bei welchen Bürgerinnen und Bürger Hilfe anfordern können, wenn die LVA nicht zuständig ist. Gesetze, Tätigkeitsberichte und viele weitere Infos können nachgelesen werden.

Sowohl die Zahl der unterschiedlichen Homepage-Besucher (15.001) als auch die Gesamtzahl der Besuche (27.634) ist im Jahr 2012 im Vergleich zu den Vorjahren stark angestiegen.



1.4.3. Vorträge und Seminare

Die LVA wird hin und wieder von Behörden, Schulen und Institutionen um Vorträge über ihre Tätigkeit gebeten.

So besuchte sie in Begleitung ihrer Mitarbeiterin Dr Angela Bahro am 18.04.2012 die Einrichtung von SelbstvertreterInnen mit Lernschwierigkeiten „Mensch zuerst“ in Dornbirn. Sie informierte über ihren Tätigkeitsbereich als Landesvolksanwältin und speziell über die bei ihr angesiedelte Antidiskriminierungsstelle. Die Offenheit, das Engagement und die Kreativität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Organisation waren beeindruckend. Die Empfehlung, den Tätigkeitsbereich in „Leichte Sprache“ zu übersetzen, konnte aus Kostengründen leider nicht umgesetzt werden.



Wie bereits in vergangenen Jahren gestaltete die LVA am 14.11.2012 an der Fachhochschule Dornbirn eine Unterrichtseinheit für angehende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit dem Schwerpunkt „Soziale Themen in der Landesvolksanwaltschaft“.

Die Tätigkeiten von Frau Dr Angela Bahro als Leiterin der Antidiskriminierungsstelle sind unter Kap. 4.2. nachzulesen.

1.4.4. Medien

Bürgeranliegen und Missstandsprüfungen finden immer wieder das Interesse der regionalen Zeitungen sowie von TV- und Radiosendungen.

Vorrangiges Thema der Medien im Jahr 2012 war die Widmung und Baubewilligung einer Bewirtschaftungshütte in Dornbirn (Bericht siehe 3.4.1) sowie die Umwidmung von Grundstücken in Lustenau (Bericht siehe 3.3.1).

Auch der Zwist in einer Gemeinde wegen der Verordnung eines Winterfahrverbotes wurde sowohl in den Landesmedien als auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ thematisiert (siehe 3.4.5).

2. Statistischer Teil

2.1. Geschäftsanfall

2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 674 Fälle bearbeitet, was eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr bedeutete (621 Fälle). Ein minimaler Rückgang von Misstandsprüfungen bei deutlichem Anstieg von Beratungs- und Vermittlungsanfragen zeigt auf, dass die Institution der Landesvolksanwältin weit mehr als eine Kontrollfunktion hat. Oft ist im Handeln der Behörden zwar keine direkte Rechtswidrigkeit erkennbar, der Ermessensspielraum wird jedoch nicht unbedingt bürgerfreundlich genutzt. Wenn in solchen Fällen annehmbare Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger erzielt werden können, ist eine Vermittlungstätigkeit manchmal sinnvoller als eine formale Misstandsprüfung, bei der sich das Gesprächsklima verschlechtern und keine Lösung abzeichnen könnte.

Tabelle 3: Geschäftsanfall im Vergleich zu den beiden Vorjahren

Verfahren	AZ	Anfall 2010	Anfall 2011	Offen Ende 11	Anfall 2012	Erledigt 2012	Offen Ende 12
Amtswegige Prüfungen	aMP	2	2	2	3	3	2
Anregungen/Gesetzgebung	AnGe	5	1	0	2	0	2
Anregungen/Verwaltung	AnVe	10	7	2	5	4	3
Auskunft und Beratung	AuBe	490	500	36	554	564	26
Beantragte Prüfungen	bMP	120	102	18	97	95	20
Empfehlungen	EO	0	0	0	0	0	0
Ratschlag an Allgemeinheit	RA	0	0	0	0	0	0
Verordnungsprüfungen	VP	0	0	0	0	0	0
Sonderregister	S	15	9	0	13	13	0
Insgesamt		642	621	58	674	678	54

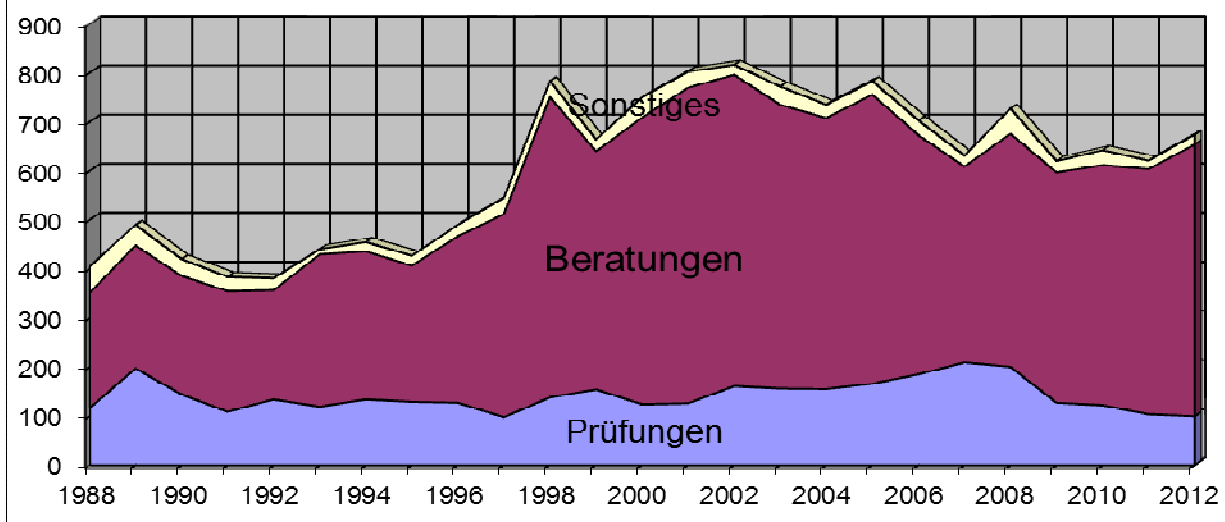
2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung

Seit Bestehen der Landesvolksanwaltschaft (30.10.1985) sind insgesamt **16.158 Fälle** bearbeitet worden, davon **3.966 Prüfungen** und **11.356 Beratungen**. Neben den zahlenmäßig relativ konstanten Prüfungen zeigt das starke Überwiegen der Beratungen die zunehmende Inanspruchnahme der Landesvolksanwälte als Mittler(in) zwischen Bevölkerung und Behörden.

Tabelle 4: Aktenanfall 1985 bis 2012

Jahr	Prüfungen	Beratungen	Sonstige	Summe
1985	21	13	2	36
1986	268	229	62	559
1987	143	209	51	403
1988	116	235	54	405
1989	197	251	42	490
1990	144	242	34	420
1991	109	246	29	384
1992	134	223	24	381
1993	119	311	10	440
1994	134	302	19	455
1995	129	278	20	427
1996	127	340	23	490
1997	98	414	33	545
1998	138	613	32	783
1999	154	486	24	664
2000	124	585	41	750
2001	126	644	32	802
2002	161	635	20	816
2003	156	579	37	772
2004	155	553	27	735
2005	166	590	27	783
2006	185	488	30	703
2007	209	400	22	631
2008	200	476	51	727
2009	127	470	23	620
2010	122	490	30	642
2011	104	500	17	621
2012	100	554	20	674
gesamt	3966	11356	836	16158

Entwicklung Aktenanfall 1988- 2012



2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden

Manche Fälle betreffen gleich mehrere Behörden; nicht maßgebend ist, ob diese im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wurden.

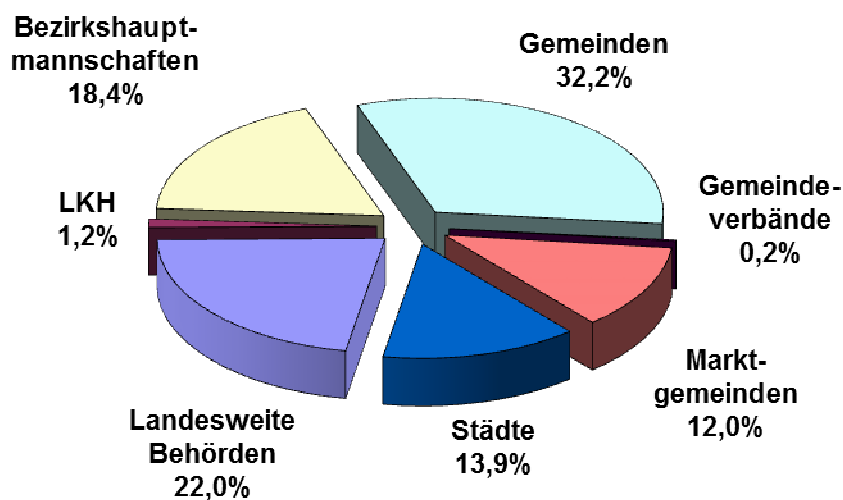
Bundesbehörden, Gerichte oder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätige Landesbehörden sind nur dann erfasst, wenn die LVA über die Abklärung der Zuständigkeit hinaus tätig war (z.B. Weiterleitung der Beschwerde an die VA). Ebenso, wenn parallel mit einem Verfahren in der Zuständigkeit der LVA (etwa bei Bauvorhaben) ein bundesrechtliches Verfahren (im Gewerbe-, Wasserrecht etc) läuft. Bei einigen Fällen findet eine Verflechtung von Bundes- und Landesbehörden statt. Diese werden dann von der LVA im Landesbereich geprüft, wobei sie gem Art 60 Abs 4 der Landesverfassung im Wege der Amtshilfe auch in Bundesakten Einsicht nehmen kann (zB Polizeiakten, Gerichtsurteile). Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der Landesvolksanwältin nicht, diese jedoch unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das sie herangetreten ist.

Tabelle 5: Aufteilung der Verfahren auf Gemeinde-, Landes- und Bundesbehörden

Behörde / Institution	Prüfungen	Beratungen	Anregungen	Summe
(Amt der) Landesregierung	18	90	4	112
Agrarbehörden (ABB, L-AS)	1	12	0	13
Grundverkehrsbehörden	0	1	0	1
Unabhängiger Verwaltungssenat	0	2	0	2
Landesweite Behörden (Summe)	19	105	4	128
Landeskrankenanstalten	2	5	0	7
BH Bludenz	4	14	0	18
BH Bregenz	7	38	0	45,
BH Dornbirn	6	14	0	20
BH Feldkirch	6	18	0	24
Bezirkshauptmannschaften (Summe)	23	84	0	107
BEREICH LANDESVERWALTUNG	44	194	4	242
5 Städte	22	58	1	81
11 Marktgemeinden	11	58	1	70
81 Gemeinden	26	160	1	187
Gemeindeverbände	0	1	0	1
BEREICH GEMEINDEVERWALTUNG	59	277	3	339
LH/LR in Bundesangelegenheiten	1	6	0	7
BH als Bundesbehörde	3	25	0	28
Gerichte, Staatsanwaltschaft	1	50	0	51
Andere Bundesbehörden (FA, VGKK, PVA)	1	31	0	32
Sonst. Bundeseinrichtungen (ASFINAG...)	1	10	0	11
BEREICH BUNDESVERWALTUNG	7	122	0	129

Im Rahmen der Zuständigkeit der LVA für die Landes- und Gemeindeverwaltung lag der Schwerpunkt wieder bei Anfragen und Beschwerden zur Tätigkeit der Gemeinden (58,3%), auf die eigentliche Landesverwaltung entfielen 41,6%. Im Bereich der Landesverwaltung stand jedoch eine Steigerung von Beratungen (194 gegenüber 169 im Vorjahr) einem Rückgang von Misstandsprüfungen (44 gegenüber 58 im Vorjahr) gegenüber, während Anregungen an die Landesverwaltung (4 gegenüber 3) fast gleich blieben. Dem gegenüber war im Bereich Gemeindeverwaltung eine minimale Steigerung der Beschwerden (59 gegenüber 51 im Vorjahr) als auch der Beratungen (277 gegenüber 270) und eine leichte Abnahme der der Anregungen (3 gegenüber 5) zu verzeichnen.

Aufteilung der Fälle im Rahmen der Zuständigkeit



Bei Aufgliederung der die Gemeinden betreffenden Prüfungs- und Beratungsverfahren nach dem Gemeindetypus wird zwischen den 5 Städten (durchschnittliche Einwohnerzahl 26.847,80), Stand 31.12.2011), den 11 Marktgemeinden (8.936) sowie den 80 übrigen Gemeinden (1.747,90) unterschieden.

2.3. Bürgerkontakte

2.3.1. Form der Kontaktaufnahme

Telefonische Auskünfte des Sekretariats bei Unzuständigkeit der LVA und damit einhergehender Information über die zuständige Stelle sind weder akten- noch zahlenmäßig erfasst.

Jeder Akt wird nur einer Kategorie zugeordnet nach der Information, die zur Einleitung des Verfahrens geführt hat. Nicht maßgeblich sind eine Terminvereinbarung oder ein telefonischer Vorkontakt, ebenso wenig nachfolgende Verfahrensschritte.

Ähnlich wie im Vorjahr führten hauptsächlich telefonische Auskunftersuchen (44,8 %) und persönliche Vorsprachen im Büro (27,9%) zur Einleitung eines Verfahrens.

Generell wurden knapp 3/4 der Verfahren (69,3%) über mündliches Vorbringen und ca 1/4 der Verfahren (26,7%) über schriftliches Vorbringen eingeleitet.

Tabelle 6: Anlass zur Einleitung des Verfahrens	Anzahl	Prozent
Persönliche Vorsprache im Büro	145	21,5
Vorsprache bei auswärtigem Sprechtag	20	3
Telefonat mit Beratung und Information	302	44,8
Summe mündliches Vorbringen	467	69,3
Briefliche Beschwerde oder Ersuchen	30	4,4
Beschwerde oder Ersuchen per Telefax	4	0,6
Beschwerde oder Ersuchen per E-Mail	146	21,7
Summe schriftliches Vorbringen	180	26,7
Überwiesen von VA oder anderer Institution	23	3,4
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	4	0,6
Gesamtsumme	674	100

2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten

Anfragen und Beschwerden werden sowohl von Frauen, Männern, Familien als auch von Behörden oder Institutionen an die LVA herangetragen. Dabei konnte im Jahr 2012 wiederum ein Anstieg von Ehepaaren/Familien (104 gegenüber 79 im Vorjahr) als auch von Gruppen (42 gegenüber 14) vermerkt werden, während der Anteil an den restlichen Gruppierungen leicht sinkend war. So zeichnet sich ein steigender Trend von Gruppen als Beschwerdeführer gegenüber Einzelpersonen ab.

Tabelle 7: Profil der Beschwerdeführer und Klienten	Anzahl	Prozent
Privatperson, männlich	284	42,2
Privatperson, weiblich	211	31,3
Ehepaar, Familienangehörige gemeinsam	104	15,4
Gruppe von Privatpersonen (Miteigentümer, Nachbarn, ..)	42	6,2
Unternehmen, Unternehmensvertreter	7	1,0
Bürgerinitiativen, wahlwerbende Gruppen	6	0,9
Sozialinstitutionen, Sozialarbeiter	12	1,8
Behörden, öffentlich rechtliche Körperschaften, deren Vertreter	2	0,3
Von Amts wegen eingeleitet u. Anonyme Personen	6	0,9
Insgesamt	674	100

2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten

Sieht man von amtswegig eingeleiteten Verfahren oder landesweiten Institutionen ab, stammten aus **Vorarlberg 588**, aus anderen österreichischen **Bundesländern 8** und aus dem **europäischen Ausland 10** Klienten. Vermutlich auch aus Vorarlberg kamen jene allgemeinen telefonischen (35) und elektronischen (27) Anfragen, bei denen aufgrund der Handynummer oder E-Mail-Adresse der Wohnort nicht zugeordnet werden konnte.

Ähnlich wie im Vorjahr liegen auch im Jahr 2012 die Anfragen und Beschwerden in den Bezirken Dornbirn, Feldkirch und Bludenz knapp unter dem Bevölkerungsanteil, während der Bezirk Bregenz als einziger Bezirk im Vergleich zur Bevölkerungszahl überrepräsentiert war. Vermutlich liegt dies am Standort des Büros der LVA in Bregenz.

Tab. 8: Regionale Herkunft (Bezirk)	Bevölkerung (31.12.2011)		Beschwerdeführer / Klienten	
	Personen	Prozentanteil	(gerundet)	Personen
Bludenz	70.607	17,8%	17,3%	102 (+13)
Bregenz	135.872	34,2%	38,8%	228 (+33)
Dornbirn	85.639	21,5%	18,9%	111 (+5)
Feldkirch	105.506	26,5%	25,0%	147 (-4)
Vorarlberg gesamt	397.624	100%	100%	588 (+47)

In den verschiedenen Regionen des Landes gab es im Jahr 2012 bei der Anzahl der Anfragen und Beschwerden gegenüber dem Vorjahr folgende Schwankungen:

Rheintal 382 (+45), Walgau 65 (-10), Bregenzerwald 55 (+3), Montafon 28 (-1), Leiblachtal 23 (+3), Klosters/ Arlberg 6 (-1), Großwalsertal 5 (+0), Kleinwalsertal 9 (+3) Brandnertal 3 (+1).

2.4. Erledigung der Missstandsprüfungen

Manche Beschwerden werden zuständigkeitshalber an die VA, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder andere Ombudsstellen abgetreten bzw weiter verwiesen oder können wegen Unzuständigkeit, Unzulässigkeit (anhängiges Verfahren) oder aus anderen Gründen (Zurückziehung) nicht weiter behandelt werden.

Unterschieden wird weiters, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt oder kein Missstand festgestellt werden konnte und ob eine Beseitigung nicht (mehr) möglich war und somit eine Beanstandung oder Missstandsfeststellung erfolgte.

Erfreulich ist wieder die große Zahl jener Fälle, in denen der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt werden konnte.

Tabelle 9: Erledigung der Missstandsprüfungen	amtswegige	beantragte
Am 01.01.2012 offene Fälle	2	18
Im Jahr 2012 eingeleitete Fälle	3	97
Im Jahr 2012 zu bearbeitende Fälle, davon:	5	115
An VA, Gleichbehandlungsanwaltschaft abgetreten/verwiesen	0	2
Wegen Unzuständigkeit oder als unzulässig eingestellt	0	3
Kein Fehler oder Missstand feststellbar	1	37
Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt	2	21
Beanstandung, Missstandsfeststellung	1	8
Verfahren aus anderen Gründen eingestellt	0	24
Summe der erledigten Fälle	0	95
Zum 31.12.2012 offen gebliebene Fälle	2	20

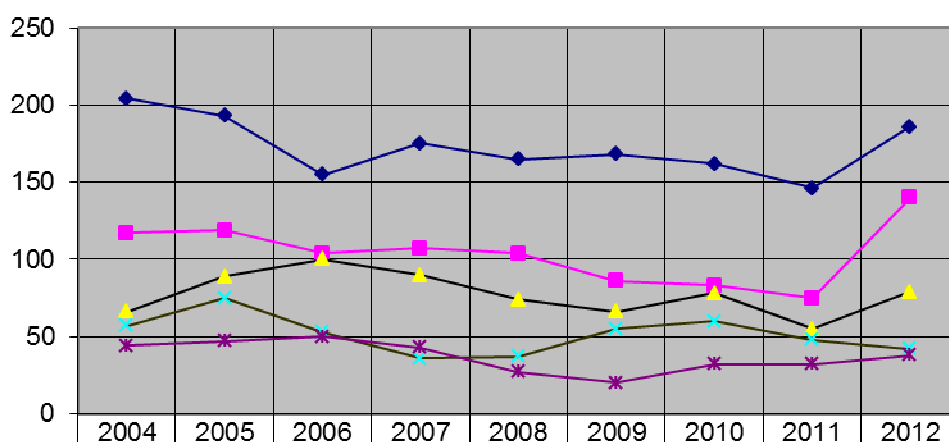
2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

Rechtsmaterien und Sachgebiete werden zusammengefasst und den Anfallszahlen der letzten drei Jahre gegenüber gestellt. Dabei sind Fälle, die mehrere Sachgebiete berühren, auch dementsprechend mehrfach vertreten. So betreffen beispielsweise Bauvorhaben zum Teil auch damit verbundene Umwidmungen, weshalb in solchen Fällen sowohl das Baugesetz als auch das Raumplanungsgesetz erfasst wird.

An Hand der Gegenüberstellung zu den Vorjahren wird der Trend erkennbar, welche Rechtsgebiete mehr Gründe für Anfragen und Beschwerden bieten als andere und wo im jeweiligen Jahr die Schwerpunkte liegen. (Tabelle 10)

Tabelle 10: Sachgebiete und Rechtsmaterien	2009	2010	2011	2012
Abfallbeseitigung, Mülltrennung	5	5	7	3
Abgaben, Gebühren, Steuern	35	36	29	37
Agrar, Forst, Jagd, Fischerei	13	22	10	21
Amtshaftung	2	2	1	0
Auskunfts-, Umweltinformationsgesetz	3	6	6	0
Baugesetz und Verordnungen	168	161	146	186
Behinderung (ChancenG, IntegrationsVO)	12	8	16	7
Bestattungswesen	1	3	1	0
Datenschutz	9	8	8	3
Dienst- und Arbeitsrecht	12	6	12	15
Diskriminierung, Gleichbehandlung	23	24	33	19
Fremdenrecht (FPG, AsylG, NAG)	14	4	11	8
Führerschein- und Kraftfahrzeuggesetz	8	6	9	9
Gemeinderecht, Gemeindeverwaltung	40	57	54	48
Gesundheitswesen	6	7	4	10
Gewerbeordnung	20	19	26	21
Grundverkehr	11	5	4	4
Jugendwohlfahrt	25	24	22	26
Kanalisation, Abwasser	38	36	38	26
Naturschutz und Landschaftsentwicklung	14	6	7	24
Pflegegeld	7	5	8	2
Raumplanung	86	83	75	140
Schule, Kindergarten, Bildung	12	16	13	16
Sicherheits- u Rettungswesen, Feuerpolizei, Katastrophenhilfe	10	10	11	4
Sozialrecht, Mindestsicherung	55	60	48	42
Sozialversicherung (ASVG, PG)	8	12	11	20
Sport (Schischulen, Bergführer)	3	1	1	3
Staatsbürgerschaft	6	5	15	12
Strafrecht (Justiz)	14	5	13	18
Straßenpolizei (StVO, Parkabgabe)	22	22	21	17
Straßenrecht (mit GSG, Notweg)	66	78	55	79
Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht	3	5	9	4
Tourismus	2	4	5	2
Umweltrecht (UVP, Luftreinhaltung, Lärm, Immissionen)	20	41	50	37
Veranstaltungsrecht	4	4	2	1
Vergabewesen	5	3	8	1
Verwaltungsstrafrecht	29	26	36	32
Verwaltungsverfahren	36	37	34	31
Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren	13	11	3	3
Wasserrecht	15	28	25	27
Wasserversorgung	10	6	8	15
Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	20	32	32	38
Wohnungsrecht (WGG, WEG, MRG, Wohnungsvergabe)	20	13	22	28
Zivilrecht allgemein (ABGB)	201	202	189	187
Sonstiges				40

Wichtige Sachgebiete 2004-2012



◆ Baurecht	204	193	155	175	165	168	162	146	186
■ Raumplanung	117	119	104	107	104	86	83	75	140
▲ Straßenrecht	66	89	100	90	74	66	78	55	79
× Sozialrecht, Mindestsicherung	57	75	53	36	37	55	60	48	42
* Wohnbauförderung	44	47	50	43	27	20	32	32	38

Die Entwicklung der in den letzten Jahren wichtigsten Sachgebiete zeigt, dass lediglich im Sozialrecht ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist, alle anderen Sachgebiete sind angestiegen. **Bauverfahren** bzw. Bauvorhaben zählen zu den häufigsten Anliegen und haben nach leichtem Rückgang in den letzten Jahren wiederum einen enormen Ansturm erfahren. Den größten Anstieg gibt es jedoch bei Anfragen im Sachgebiet **Raumplanung**. Diese haben sich gegenüber dem Vorjahr beinahe verdoppelt und weisen den Höchststand seit Bestehen der Landesvolksanwaltschaft auf.

Zum besseren Verständnis der konkreten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine detaillierte Aufschlüsselung der häufigsten Sachgebiete und Arbeitsschwerpunkte.

2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

2.6.1. Bauverfahren

Seit vielen Jahren sind Bauverfahren die häufigsten Anlässe für die Vorarlberger Bevölkerung, sich an die Landesvolksanwältin zu wenden. Im Berichtsjahr erreichten sie nach einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr den höchsten Stand seit 2005. Die LVA und ihre Mitarbeiter haben 2012 zu diesem Sachgebiet in **186 Fällen** (im Vorjahr 146 Fälle) Bürgerinnen und Bürger beraten, Auskünfte erteilt, Beschwerden entgegengenommen und bei vielen Gemeinden sowie bei der Landesverwaltung interveniert.

Zentrale Anliegen im Jahr 2012 waren wiederum **Nachbarrechte**, vor allem die Einhaltung des Bauabstandes, aber auch vorhandene oder befürchtete **Immissionen** bei Bauten, die größeren Ausmaßes waren oder Veranstaltungen dienen sollten. Anlass für Beratungen und Beschwerden boten u.a. Gewerbebetriebe, größere Wohnanlagen, Landwirtschaften und Tierhaltung, Spiel- und Sportanlagen sowie Parkplätze.

Es gab mehrfach Beschwerden über **zu enge Zufahrten** bei Bauvorhaben (manchmal verbunden mit der Erteilung einer Abstandsnachsicht durch den Bürgermeister). Dieser Einwand ist in den Nachbarrechten gem § 26 BauG nicht als subjektives Recht vorgesehen. Die Nachteile liegen jedoch auf der Hand. Wenn eine Sackgasse als Zufahrtsstraße mit LKW's, Müllfahrzeug oder Möbelwagen blockiert ist, gibt es für die Anrainer keine Ausweichmöglichkeit. Zudem werden die angrenzenden Grundstücke von breiten Schwerfahrzeugen meist mitbenützt. Problematisch wurde es in einem noch anhängigen Fall, als ein Privatgutachten die „ausreichende“ Fahrbahnbreite bestätigte, was von einem von der LVA angeregten Amtssachverständigengutachten widerlegt worden ist.

Nach wie vor ein strittiges Thema war die Vereinbarkeit von Bauwerken mit dem **Orts- und Landschaftsbild**. Vorstellungen von Bauwerbern und Behörden über die Ästhetik von Bauwerken sind oft sehr unterschiedlich. Über Geschmack lässt sich bekanntlich streiten – sogar unter Fachleuten. Auch wenn grundsätzlich großes Verständnis für die Notwendigkeit eines geschützten Ortsbildes besteht, waren manche Entscheidungen schlichtweg nicht nachvollziehbar. So wurde in einer Gemeinde zuerst die Vereinbarkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild bestätigt, nach der Bauverhandlung, bei welcher alles in Ordnung schien, jedoch noch die – negative – Stellungnahme des Gestaltungsbeirates eingeholt. Der Bauwerber musste wiederum einen neuen Plan einreichen, der nach Intervention der LVA dann jedoch schnell akzeptiert und die Baubewilligung erteilt wurde.

Die Vereinbarkeit von Bauwerken mit der **Flächenwidmung**, der **Baunutzungszahl** und einem **Bebauungsplan** waren ebenso Thema wie die **Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes** bei Planabweichungen bzw. konsenslosen Bauwerken.

Auch Probleme mit Einfriedungen und Stützmauern, mit KFZ-Abstellplätzen, sowie Dacheindeckungen und Solaranlagen wurden thematisiert.

Reklamiert wurde auch die Verletzung der Entscheidungspflicht durch Untätigkeit oder **Säumnis** der Behörde.

2.6.2. Raumplanung

Mit **140 Fällen** zum Sachgebiet Raumplanung gab es 2012 beinahe eine Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr (75 Fälle), was zudem ein Höchststand seit Bestehen der Landesvolksanwaltschaft bedeutet. Das zeigt auch, wie sensibel dieser Bereich geworden ist.

Sehr häufig wurden **Umwidmungen** thematisiert. Leider musste die LVA viele Hoffnungen von Bürgerinnen und Bürger auf die ersehnte Baulandwidmung enttäuschen. Oft wurde moniert, der (damalige) Bürgermeister habe ihnen vor mehreren Jahren versprochen, die Umwidmung wäre in ihrem Fall nur „Formsache“. Der Hinweis auf die inzwischen eingetretene Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wurde zwar akzeptiert, war aber kein Trost. Vor allem die in den Medien kritisierte, umstrittene Ausnahmegewilligung für eine Bewirtschaftungshütte (siehe 3.4.1) als auch die bewilligte Umwidmung in einer Marktgemeinde (siehe 3.3.1) war Anlass für ausgesprochen viele Anfragen. Dabei war es oft schwer zu vermitteln, dass Fälle –

vor allem in verschiedenen Gemeinden – meist nicht vergleichbar sind.

Es gab aber auch einen erfreulichen Erfolg bei einem Umwidmungswunsch, der zwar im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, aber von der Gemeinde ursprünglich nicht vorgesehen war und auch nicht zwingend erfüllt werden hätte müssen (siehe 3.4.2).

Viele Anliegen betrafen Bauvorhaben oder bestehende Gebäude, insbesondere wegen der Vereinbarkeit mit der Flächenwidmung, einem **Bebauungsplan** oder der **Bestandsregelung** (§ 58 RPG). Auch **Umlegungen** wurden thematisiert.

Weitere Anliegen betrafen **Grundteilungen**, wobei von Gemeinden manchmal Bedingungen gefordert wurden, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen. Dabei genügte es teilweise, wenn die Gemeinde auf die in § 39 Abs 2 RPG aufgezählten Versagungsgründe hingewiesen wurde und deren vorgebrachter Ablehnungsgrund in der Norm nicht angeführt war.

Auch wurden Informationen zum Unabhängigen Sachverständigenrat erteilt. Die Hoffnung mancher Bürger, dieser würde ihren Antrag auf Umwidmung befürworten, hat sich jedoch eher selten erfüllt.

2.6.3. Straßenrecht

Beratungen und Beschwerden in Bezug auf das Straßengesetz sowie das Güter- und Seilwegegesetz sind ebenfalls angestiegen (**79 Fälle** gegenüber 55 im Vorjahr); betroffen waren Landes- und Gemeindestraßen, aber auch vermehrt Genossenschaftsstraßen.

In einem Fall gab es durch Nachbarn Beschwerden über eine **Abstandsnachsicht**, die vom Bürgermeister für die Errichtung einer Kleinwohnanlage in Bezug auf die angrenzende 3 m breite Gemeindestraße erteilt worden ist. In anderen Fällen wurde beklagt, dass eben diese gewünschte Abstandsnachsicht nicht erteilt worden ist. In einem weiteren Fall wurde die Abstandsnachsicht von der Bedingung der Ablösung eines Grundstücksstreifens, der für die Straßenverbreiterung benötigt wurde, abhängig gemacht.

Ein ebenfalls in den Medien ausgetragener Fall betraf die Kreuzung eines Güterweges mit Schilift und Schiabfahrt. Ein verordnetes **Winterfahrverbot** war dabei der Stein des Anstoßes (siehe 3.4.5).

Weitere Anliegen waren u.a. **Geh- und Fahrrechte**, Anregungen von Tempolimits, die **Schneeräumung**, **Einfriedungen**, die Erhaltungspflicht von Straßen samt Haftung sowie die Straßenbeleuchtung. Thematisiert wurden auch allfällige Förderungen wegen Schäden und Verschmutzung von Bauwerken in Folge von stark befahrenen Straßen (siehe 3.2.1).

2.6.4. Mindestsicherung, soziale Förderungen

Im Berichtsjahr sind Anfragen und Beschwerden im sozialen Bereich mit **42 Fällen** gegenüber dem Vorjahr (48 Fälle) wiederum leicht gesunken. Die meisten Anfragen betrafen eine Ablehnung bzw Reduzierung der **Mindestsicherung**. Oft stellten Rückzahlungsforderungen der Mindestsicherung die Betroffenen vor große Probleme. Einige Mindestsicherungsempfänger übersahen, dass Änderungen in den Haushaltseinkünften (wenn zB ein Kind dazuverdiente) gemeldet werden müssen und eine Neuberechnung der Mindestsicherung erforderlich machen. In diesen Fällen konnte durch Vereinbarung der Rückzahlung in kleinen Raten jeweils eine tragbare Lösung gefunden werden.

Die Ablehnung des **Heizkostenzuschusses** wurde auch vermehrt beklagt. Nach wie vor erscheint es nicht gerechtfertigt, dass ausgerechnet die Ärmsten, nämlich Empfänger einer Mindestsicherung, gesetzlich vom Heizkostenzuschuss ausgeschlossen sind – auch wenn das Amt der Vorarlberger Landesregierung Vorkehrungen für Härtefälle getroffen hat.

In einem speziellen Fall, führte ein Sparguthaben zur Ablehnung des Heizkostenzuschusses. Der Bürger hatte seine Betriebspension aus der Schweiz vorzeitig ausbezahlt bekommen, musste sich diese Ersparnisse aber bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit seiner inländischen Pension einteilen. Unter dieser Berücksichtigung erfüllte er die Vorgaben für den Heizkostenzuschuss. So konnte eine zufriedenstellende Einigung erzielt werden.

Auch bezüglich des **Sozialhilferückersatzes nach Schenkungen**, die mehr als 10 Jahre zurückliegen, gab es wiederum Anfragen. Thematisiert wurde die strikte Einforderung der gesetzlichen Zinsen aus der Schenkung, auch wenn der Stichtag der 10-Jahres-Grenze nur um wenige Wochen nicht erreicht worden war.

Größtenteils wandten sich Betroffene selbst an die LVA, in einigen Fällen wurden die Anliegen durch Angehörige, Sachwalterinnen und Sachwalter oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vorgebracht.

2.6.5. Jugendwohlfahrt

Mit **26 Fällen** im Jahr 2012 bleiben die Anfragen zum Thema Jugendwohlfahrt ungefähr gleich hoch wie in den letzten Jahren. Hauptsächlich gab es verzweifelte Anfragen, wenn Kinder in fremde Obhut gegeben wurden. Auch wenn in den meisten Fällen die Fremdunterbringung gerechtfertigt war, löste das Leid und die Trauer der Eltern Betroffenheit aus. Es war spürbar, dass sie die ihre Kinder liebten, auch wenn sie ihre elterlichen Aufgaben nicht erfüllen konnten.

Im Jahr 2012 konnte auch die Expertenkommission, die anlässlich des Todes von Cain eingerichtet worden war, ihre Arbeit beenden. Alle 14 Empfehlungen sind umgesetzt worden. Der tragische Anlassfall hat somit zumindest positive Neuerungen in der Jugendwohlfahrt bewirkt. Der 68 Seiten umfassende Abschlussbericht fand Anklang bei allen politischen Gremien.

2.6.6. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe

Der Bereich Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe verzeichnete im Jahr 2012 mit **38 Fällen** ebenfalls eine leichte Steigerung (im Vorjahr 32 Fälle), wovon ca 1 Drittel die Wohnbauförderung, zwei Drittel die Wohnbeihilfe betraf.

Ablehnungsgründe für die **Wohnbeihilfe** waren teils zusätzliche Einkommen von Angehörigen, wodurch die Obergrenze überschritten wurde, teils zu große Wohnnutzflächen und fehlende Bestätigungen der Gemeinden über die Ortsüblichkeit des Mietobjektes. In einem Fall verweigerte der Vermieter, der ungerechtfertigter Weise seinen eigenen Wohnsitz im Mietobjekt gemeldet hatte, die Unterschrift. Nach Urgenz der LVA beim Bürgermeister der Gemeinde konnte der Fall schließlich zur Zufriedenheit der Mieterin gelöst werden (siehe 3.3.4).

Öfters kam es zu Rückforderungen von bereits geleisteter Wohnbeihilfe, da – ähnlich wie bei der Mindestsicherung – von Betroffenen beispielsweise Einkommenserhöhungen übersehen bzw zusätzliche Einkommen von Mitbewohnern vergessen worden waren. Die Rückzahlung fiel besonders schwer, wenn das Geld – wie in den meisten Fällen – schon verbraucht worden war. Auch in solchen Fällen konnten leistbare Ratenzahlungen vereinbart werden.

2.6.7. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht

Probleme mit der Gemeindeverwaltung sind nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu beurteilen, wie etwa die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und ihr Verhältnis zueinander, ebenso die Tätigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörden. Die Zahl der Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung war im Berichtsjahr etwas niedriger als im Jahr 2011 (**48 Fälle** gegenüber 54).

Eine Vorwahl, deren Kosten auf das Gemeindebudget übertragen worden war, erregte das besondere Missfallen eines Gemeindevertreters einer anderen Fraktion und veranlasste die LVA zur Einholung des Gutachtens eines Verfassungsexperten (siehe 3.4.4).

Einige Anliegen betrafen zivilrechtliche Probleme zwischen Bürgern und Gemeinden, etwa wegen Unmut über Dienstbarkeits- oder Kaufverträge. Es gab mehrere Beschwerden über **Ungleichbehandlungen** von Bürgern und säumige Entscheidungen. Daneben waren wiederum Beschwerden zu verzeichnen, die sich auf die Vorschreibung der **Hand- und Zugdienste** bzw deren Ersatzzahlungen bezogen. So wurden einer 75-jährigen Frau Ersatzzahlungen vorgeschrieben, wovon jedoch nach Einschaltung der LVA wiederum Abstand genommen worden ist.

Auch bei Konflikten zwischen Gemeindeangestellten bzw Gemeindevertretern und Bürgermeister wurde die LVA um Vermittlung und um rechtliche Auskunft gebeten. Thema war auch immer wieder die Verweigerung von **Akteneinsicht**. Manchmal wird die Amtsverschwiegenheit sehr eng ausgelegt, was das Misstrauen der Bevölkerung erregt – besonders wenn Rechtsanwälte keine Akteneinsicht erhalten. Bei einer Nachprüfung durch die LVA kann oft kein „Geheimnis“ gefunden und die Verweigerung der Akteneinsicht schwer nachvollzogen werden. Eine etwas großzügigere Handhabung könnte viel Ärger und Misstrauen schon in den Anfängen ersparen.

Vermehrte Anfragen gab es zur **Wohnungsvergabe** von gemeinnützigen Wohnungen (**28 Fälle** im Jahr 2012). Tatsache ist, dass die Wartelisten länger sind als das Angebot an freien Wohnungen. Bei Prüfungen stellte sich heraus, dass die Wohnungsrichtlinien einer Gemeinde eine diskriminierende Auflage enthielt, welche nach Intervention der LVA dann umgehend geändert worden ist (siehe 4.4.1). Manchmal stellte sich aber auch heraus, dass zu konkrete und unflexible Wünsche und Vorstellungen der Wohnungswerber eine schnellere Wohnungsvergabe verhinderten.

2.6.8. Abgaben, Gebühren und Steuern

Finanzielle Vorschreibungen durch Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden wurden von Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2012 mit **37 Fällen** ähnlich oft wie im Vorjahr kritisiert. Dazu gehörten von der Gemeinde vorgeschriebene **Kanalanschluss-, Wasser- und Abfallgebühren**, die Grundsteuer, die Zweitwohnsitzabgabe, der Tourismusbeitrag sowie Parkgebühren.

Probleme bei einer **Kanalisation** wegen Überlastung bei Starkregen verursachten einer Bürgerin schlaflose Nächte. Insbesondere im Urlaub fürchtete sie stets eine Überschwemmung ihres Kellers bei Regenfällen. Durch Intervention der LVA erklärte sich die Gemeinde zur Neuverlegung von größeren Rohren bereit. Die Bürgerin (und auch die Anrainer der Straße) können sich auf trockene Keller freuen.

Eine Gebührevorschrift in astronomischer Höhe gefährdet die Existenz eines Pokerkasinos samt seinen Filialen in Österreich. Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, das selbst in Fachkreisen Erstaunen ausgelöst hatte, sind an **Kriegsopferabgabe (und Vergnügungssteuer)** für den Zeitraum von 2 Jahren insgesamt Nachzahlungen in Höhe von ca. 20 Millionen Euro fällig.

Diese enorme Forderung führte zu einer Anregung auf Änderung der Gesetzesstelle im Kriegsopferabgabegesetz. Die Anregung wurde abgelehnt (siehe 3.1.1).

Generell sind Verzögerungen bei der Vorschreibung von Gemeindeabgaben, mögliche Verjährung, sowie die verspäteten Einforderungen von Kanaldichtheitsprüfungen lange nach Fertigstellung immer wieder Themen von Bürgervorsprachen.

2.6.9. Straßenpolizei und Verwaltungsstrafrecht

Probleme mit dem Straßenverkehr und Verstöße gegen die StVO waren in **17 Fällen** Gegenstand von Beschwerden, Beratungen und Anregungen und damit gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Die Anfragen bezogen sich teilweise auf Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs und Verbesserung der **Verkehrssicherheit** wie Geschwindigkeitskontrollen, Fahr- und Parkverbote, meist aber auf **Verwaltungsstrafen**. Vielfach gab es Beratungen wegen **Anonymverfügungen** aber auch Auskünfte über Rechtsmittel – sofern die Rechtskraft noch nicht eingetreten war. In einem Fall wurde die Gemeinde von der LVA bezüglich irreführender Verkehrszeichen angeschrieben – und hat das Problem dann auch beseitigt.

Verwaltungsstrafverfahren erfolgten auch wegen Verstoßes gegen das Baugesetz, vor allem bei konsenswidrig erstellten Bauwerken.

Anlass zur Intervention boten öfters auch die Höhe von Verwaltungsstrafen, der (drohende) Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, ein gewünschter Strafaufschub und mehrfaches Ersuchen von **Ratenzahlungsvereinbarungen**. Diese scheiterten jedoch manchmal an der drohenden Verjährung der Strafe.

2.6.10. Dienst- und Arbeitsrecht

Dienstrechtliche Probleme betrafen den Landesdienst, den Gemeindedienst und den Schuldienst, wobei sich die Anfragen und Beschwerden mit **15 Fällen** im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr wiederum leicht gesteigert haben.

Thematisiert wurden Beschwerden von zwei inzwischen pensionierten Mitarbeitern des Amtes der Vorarlberger Landesregierung. Einmal ging es um die **Nichtanrechnung von Nebenbezügen** nach Änderung der Gesetzeslage, was die Pension leider verringerte aber dennoch gesetzeskonform war. Der zweite Fall betraf die zwangsweise **Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand**. Dabei wurde beanstandet, dass der Dienstnehmer über die Folgen seiner Weigerung auf Vorlage seiner Krankenunterlagen nicht aufgeklärt worden ist.

Eine Beschwerde betraf die Dienstfreistellung einer Krankenpflegerin gegen ihren Willen aufgrund der Diagnose einer beginnenden Osteoporose. Erst 1 Jahr nach diesem Befund und längerer Dienstfreistellung wurde durch Intervention der LVA ein medizinisches Gutachten erstellt, welches die volle Arbeitsfähigkeit der Frau bestätigte (siehe 3.4.6)

2.6.11. Integration und Staatsbürgerschaft

Wie schon in den vergangenen Jahren zeigte sich die Thematik der **Integration** in verschiedenen Bürgervorsprachen zu unterschiedlichen Rechtsgebieten. So erachteten sich vielfach Bürgerinnen und Bürger bzw Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, der

Religion, des Alters, des Geschlechts oder einer Behinderung als benachteiligt. Diese vermuteten Diskriminierungen wurden von der Antidiskriminierungsstelle überprüft. Bei Diskriminierungen in Privatunternehmen wurde auf die zuständige Gleichbehandlungsstelle in Wien verwiesen bzw der Sachverhalt zur Überprüfung weitergeleitet.

Anfragen und Beschwerden zu **Staatsbürgerschaftsanliegen** sind im Berichtsjahr mit **12 Fällen** gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Thematisiert wurde dabei mehrfach das Verhalten der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Staatsbürgerschaftsverfahren. So wurde, neben der Kritik am Umgangston und der Erledigungsdauer, unter anderem das Überprüfen des vermuteten Scheinwohnsitzes und fehlende Informationen thematisiert. Auch über das mehrfache Anfordern von Unterlagen bzw Nichtanerkennen vorgelegter Bestätigungen langten Beschwerden ein.

In einem Fall wurde die Staatsbürgerschaft wegen eines registrierten Verkehrsdeliktes verwehrt. Die Einschaltung der LVA konnte bewirken, dass besagte Verwaltungsübertretung erneut auf deren Schwere und Unrechtsgehalt überprüft wurde mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Milderungsgründen die Gewährung der Staatsbürgerschaft als vertretbar erachtet wurde.

2.7. Verfahrensdauer

Ähnlich wie im Vorjahr wurde mehr als die Hälfte aller im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren innerhalb einer Woche erledigt (vor allem Beratungen), drei Viertel innerhalb eines Monats.

Tab. 11: Verfahren abgeschlossen innerhalb von	Anzahl	Prozent	Kumuliert
einer Woche	387	61,0	61,0 %
einem Monat	110	17,4	78,4 %
drei Monaten	87	13,7	92,1 %
sechs Monaten	38	6,0	98,1 %
einem Jahr	11	1,7	99,8 %
mehr als einem Jahr	1	0,2	100 %
Insgesamt	634	100	

3. Besonderer Teil

3.1. Anregungen zur Gesetzgebung

Wenn die Bevölkerung konkrete Vorschläge zur Änderung einer Gesetzesbestimmung im Landesrecht hat, besteht die Möglichkeit, diesen Vorschlag der Landesvolksanwältin zu unterbreiten. Die LVA hat gem Art 59 Abs 2 und 7 der Landesverfassung iVm § 3 Abs 6 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt die Aufgabe, **Anregungen zur Gesetzgebung an den Vorarlberger Landtag weiterzuleiten**. Im nachstehenden Fall wurde eine diesbezügliche Anregung nach intensiven Diskussionen abgelehnt.

3.1.1. Drohender Konkurs für Pokercasino durch Kriegsofferabgabe in Millionenhöhe (12 AnGe-002)

Im Frühjahr 2009 eröffnete in Vorarlberg ein Pokercasino den Spielbetrieb. Die Gewerbeberechtigung, die Überwachung der Spieltische durch Kameras, die Einsätze – alles legal. Der Eintritt ist frei. Der Betreiber, dem im Gegensatz zu den Spielbanken der Casinos Austria AG eine Teilnahme am Spiel untersagt ist, erhält vom Spieler für die Bereitstellung der Spielutensilien lediglich ein „Kartengeld“. Die Spieleinsätze selbst werden zur Gänze unter den Spielern verteilt.

Eine Aufforderung zur Kriegsofferabgabe und Gemeindevergnügungssteuer bekämpfte der Betreiber auf Grund seiner ursprünglichen Rechtsauffassung, er falle als Gewerbebetreibender nicht unter diese Abgabepflicht. Falls doch, sollte das ihm verbleibende „Kartengeld“, das jeder Spieler für die Teilnahme am Spiel bezahlen muss, als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Nach Ausschöpfung der Rechtsmittel wurde die Beschwerde auch vom Verwaltungsgerichtshof (Zl 2010/17/0201 und Zl 2011/17/0114) abgewiesen. Laut Erkenntnis sind als Bemessungsgrundlage an Stelle des Eintrittsgeldes alle Einsätze der Spieler heranzuziehen, ohne Berücksichtigung, dass der Betreiber des Casinos keinen Anteil davon erhält. Diese Entscheidung bewirkt, dass der Betreiber für seinen Standort in Vorarlberg pro Jahr ca 10 Millionen Euro allein an Kriegsofferabgabe und Vergnügungssteuer abgeben müsste. Das würde seinen Umsatz übersteigen und die Insolvenz bedeuten - und zwar nicht nur für den Vorarlberger Betrieb, sondern für seine insgesamt 12 Betriebe in ganz Österreich. Damit wäre auch ein Verlust von ca 400 Arbeitsplätzen verbunden.

Der Betreiber wandte sich an die LVA. Mehrere Gespräche mit der Landesverwaltung und der Stadt führten zu keinem konkreten Ergebnis, da einerseits Verständnis für die Lage des Betreibers (und Unverständnis für das VwGH-Erkenntnis) signalisiert wurde, andererseits die Rechtslage bindend ist. Ein Ortsaugenschein im Beisein des Leiters der Suchtprophylaxe änderte wenig an der Situation, auch wenn dieser die Ansicht vertrat, ein legaler Spielbetrieb, der mit der Suchtprophylaxe zusammenarbeitet, wäre sinnvoller als die Entstehung von nicht überschaubaren, illegalen „Spiehhöllen“. Die Schließung von realen Spielbetrieben würde außerdem eine vermehrte Abwanderung der Spieler ins Internet bewirken, was dann nicht mehr kontrollierbar sei.

Von der LVA wurde auf Wunsch des Betreibers eine Anregung an die Gesetzgebung an den Vorarlberger Landtag weitergeleitet. Darin wurde die Novellierung der entsprechenden Bestimmungen im Kriegsofferabgabegesetz und Vergnügungssteuergesetz angeregt mit der Begründung, es sei wohl kaum die Absicht des Gesetzgebers gewesen, eine solch unverhältnismäßige Steuer zu normieren. Vorgeschlagen wurde, die Steuer an Hand des „Kartengeldes“ oder eines Mindesteinsatzes zu bemessen und somit auf ein wirtschaftlich vertretbares Ausmaß zurückzuführen.

Die Anregung wurde vom Landtag nach einer negativen Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung nicht berücksichtigt. Es wurde betont, „*dass der Schutz von Spielsuchtgefährdeten oder bereits Süchtigen und ihrer Familien neben dem Schutz vor den Folgen von Beschaffungskriminalität jedenfalls über die wirtschaftlichen Interessen von Glückspielunternehmen zu stellen ist...*“. Die Stellungnahme der Suchtprophylaxe wurde nicht zur Kenntnis genommen.

Auch wenn sich die Sympathie für ein Pokercasino in Grenzen hält, darf bezweifelt werden, dass mit der Schließung des Betriebes das Problem der Spielsucht vermindert wird.

3.2. Anregungen zur Verwaltung

Die Landesvolksanwältin von Vorarlberg ist gem Art 59 Abs 2 und 7 der Landesverfassung in Verbindung mit § 3 Abs 6 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt verpflichtet, Anregungen von Bürgern **betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die obersten weisungsberechtigten Organe des jeweiligen Zweiges der Verwaltung weiterzuleiten**. Im Jahr 2012 gab es mehrere Anregungen an Landes- und Gemeindeverwaltungen. Die nachstehende Anregung von leidtragenden Anrainern einer stark befahrenen Landesstraße wurde zwar abgelehnt, jedoch unter der Zusage, eine Richtlinie für Härtefälle zu erlassen.

3.2.1. Immissionsbelastung durch stark befahrene Landesstraße (12 AnVe-004)

Eine Familie bewohnt seit mehreren Generationen ein Einfamilienhaus in einer kleinen Dorfgemeinde. Aus der einst ruhigen Gegend wurde durch den stark zunehmenden Verkehr auf der nur zwei Meter vom Haus entfernten Landesstraße eine Lärm- und Schmutzquelle. Die enorme Belastung wird selbst vom Amt der Vorarlberger Landesregierung bestätigt, weshalb seit geraumer Zeit eine Umfahrungsstraße geplant ist. Dieses Projekt musste auf Grund der Kosten jedoch immer wieder zurückgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan strebt eine Fertigstellung bis 2018/2019 an – vorbehaltlich ausreichender finanzieller Bedeckung.

Abgesehen vom Verkehrslärm leidet die Familie vor allem unter der permanenten Verschmutzung ihrer Hausfassade. Nach mehrfachen kostenintensiven Renovierungsmaßnahmen, die in immer kürzeren Perioden notwendig waren, wandte sich die Familie an die Landesvolksanwältin, welche folgende Anregung an die Landesverwaltung weiterleitete:

Bei Lärmimmissionen wird seitens des Landes bei Überschreiten von Immissionsgrenzwerten der Einbau von Schallschutzfenstern und –türen gefördert. Keine vergleichbaren Förderungen gibt es jedoch bei Luftimmissionen auf Grund starker Verkehrsbelastung. Deshalb wurde beim Amt der Vorarlberger Landesregierung angeregt, bei einer Grenzüberschreitung der Feinstaubbelastung Maßnahmen zur Verkleidung der Hausfassade zu fördern, welche eine kostengünstige Reinigung (beispielsweise mittels Hochdruckgerät) ermöglichen würden. Dadurch könnten teure Renovierungen für längere Zeit vermieden werden.

Der Anregung wurde keine Folge geleistet, da kein Ausgleichsanspruch anerkannt wurde. Das Wohnobjekt liegt seit Jahrzehnten an der Landesstraße, weshalb nach Ansicht des Landes in zeitlicher Hinsicht nicht von einer plötzlichen Entwicklung, sondern von einer mittlerweile lange andauernden Immissionsbelastung auszugehen sei. Die Immissionen seien deshalb als ortsüblich anzusehen. Da diese formaljuristische Betrachtung jedoch selbst dem Amt der Vorarlberger Landesregierung als wenig hilfreich erschien, wurde der Entwurf einer Richtlinie für die Behandlung von Härtefällen ohne Rechtsanspruch bis Jahresende in Aussicht gestellt. Die Landesvolksanwältin würde sich freuen, im Tätigkeitsbericht 2013 über die Umsetzung dieser Richtlinie berichten zu können.

3.3. Berichtenswertes aus der Landesverwaltung

3.3.1. Umstrittene Widmung von Freihaltegebiet in Bauland (12 aMP-003)

Am Rande einer Marktgemeinde bildet der eigenartige Verlauf der Grünzonengrenze eine Art Finger, an dessen Spitze sich ein landwirtschaftliches Anwesen befindet. Seit 2005 sind etappenweise Baulandwidmungen innerhalb des „Fingers“ bewilligt worden, bis schließlich nur noch zwei Teilgrundstücke zwischen Siedlungsrand und Landwirtschaft als Freihaltegebiet übrig blieben. Eine Umwidmung beider Grundstücke wurde von der Gemeinde einstimmig bewilligt, vom Amt der Vorarlberger Landesregierung jedoch im Fall des nördlichen Grundstückes abgelehnt mit der Begründung, es fehle eine Bauabsicht und ein Verkehrskonzept für die Zufahrt. Die Umwidmung des südlichen Grundstückes wurde für die Errichtung eines Einfamilienhauses bewilligt. Nachdem ein Politiker des Landes, der eine Kaufoption auf das nördliche Grundstück hatte, ein Verkehrskonzept und die Kaufabsicht von zwei potentiellen Bauwerbern vorgelegt hatte, wurde auch diese Umwidmung bewilligt.

Die Widmung wurde von Medien und Teilen der Bevölkerung stark kritisiert. Vorwürfe, wonach der Politiker durch die Raumplanungsbehörde des Landes bevorzugt behandelt worden wäre, veranlassten die Landesvolksanwältin zur amtswegigen Prüfung.

Nach entsprechender Akteneinsicht und genauer Prüfung waren die Gründe für die Umwidmung bei dieser konkreten Konstellation für die Landesvolksanwältin nachvollziehbar. Auch wenn der „Finger“ eine eigenartige Widmung im Landschaftsbild darstellt, so sind die Widmungsfehler bereits im Vorfeld mit Beginn der ersten Umwidmung, die aus dem Siedlungsrand ausgebrochen ist, gemacht worden. Der letzte Lückenschluss zum landwirtschaftlichen Anwesen ist vertretbar, wenn auch nicht zwingend notwendig gewesen. Eine Versagung der Umwidmung hätte dann aber schon früher erfolgen müssen. Nachdem jedoch im Vorfeld bereits unter denselben raumplanerischen Bedingungen die Widmung des südlichen Grundstückes genehmigt worden war, konnte die Widmung der nördlichen Fläche nach Erfüllung der Auflagen kaum abgelehnt werden, ohne eine Ungleichbehandlung zu schaffen. Im speziellen Fall wurden dieselben Kriterien und Auflagen für die Eigentümer des nördlichen wie für jene des südlichen Grundstückes angewandt.

Beanstandet hat die LVA jedoch die Dokumentierung im Verwaltungsakt. Einige Gedächtnisprotokolle über Besprechungen, Telefonate udgl wurden erst anlässlich dieser Überprüfung zum Teil über ein Jahr später angelegt. Dadurch war eine nachträgliche Prüfung doch erschwert, weil viele Details nicht mehr festgehalten waren. Die LVA hat deshalb empfohlen, über Besprechungen, allfällige Auflagen und Telefonate stets zeitnah Aktenvermerke anzulegen. Die Umsetzung der Empfehlung wurde zugesagt.

3.3.2. Menschliche Lösung für zahlungsunfähige junge Mutter (12 AuBe-046)

Eine junge unverheiratete Mutter befand sich in einer schwierigen finanziellen Situation. Im Kleinkindalter ist an ihr eine Augenoperation im LKH Feldkirch durchgeführt worden – mitmäßigem Erfolg. Die Mutter der Bürgerin brachte als gesetzliche Vertreterin ihrer Tochter den Fall damals vor Gericht. Die Klage wurde abgewiesen und dem Kind Prozesskosten von ca € 3.000,-- auferlegt. Ihre Mutter, welche kurz danach zum Pflegefall geworden war, konnte der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen. Nach der nunmehr eingetretenen Volljährigkeit der Tochter (inzwischen selbst Mutter eines Babys) kam es zur Exekution des Betrages seitens des Landes Vorarlberg. Die junge Frau hatte jedoch kein Einkommen und lebte von der Familienbeihilfe und der Unterstützung ihres ebenfalls nicht begüterten Lebensgefährten.

Nach wiederholter Intervention der LVA konnte mit der Landesverwaltung und der zuständigen Versicherung eine Lösung gefunden werden. Der ausständige Betrag wurde auf die Hälfte reduziert und geringe leistbare Ratenzahlungen vereinbart. Dadurch konnte auch vermieden werden, dass die junge Mutter zum Sozialfall wurde.

3.3.3. Befreiung vom Ersatz der Begräbniskosten eines Rabenvaters (12 AuBe-354)

Nach dem Tod seines Vaters suchte der mittellose Sohn bei der Bezirkshauptmannschaft um Übernahme der Beerdigungskosten aus Mitteln der Mindestsicherung an, da der Nachlass die Kosten nicht abdeckte. Die beiden Töchter wurden von der Bezirkshauptmannschaft zur Bekanntgabe ihrer Einkünfte aufgefordert, da sie gemäß § 10 Abs 1 Mindestsicherungsgesetz verpflichtet seien, im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht und Leistungsfähigkeit die Kosten der Mindestsicherung zu ersetzen. Bei einem Besprechungstermin im Büro der LVA kam eine traurige Kindheit zu Tage. Die Schwestern sind bis zu ihrer Volljährigkeit vom Vater schwer misshandelt und finanziell ausgebeutet worden, weswegen sie sogar ins Frauenhaus flüchten mussten. Seit Jahren hatten sie deshalb keinen Kontakt mehr zu ihrem Vater und blieben auch der Beerdigung fern. Dass sie für diesen Vater nunmehr die Bestattungskosten übernehmen sollten, ließ das Trauma ihrer Kindheit wieder aufbrechen.

Die Forderung der Bezirkshauptmannschaft konnte von der LVA aus zwei Gründen nicht nachvollzogen werden. Einerseits sind gemäß § 10 Abs 1 Mindestsicherungsgesetz Kinder von der Kostenersatzpflicht ausgenommen, andererseits hat gem 143 Abs 1 ABGB ein Elternteil bei gröblicher Verletzung seiner Unterhaltungspflicht einem Kind gegenüber seinen eigenen Unterhaltsanspruch auch zivilrechtlich verwirkt. Die Bezirkshauptmannschaft entschuldigte sich für den unzutreffenden Hinweis auf die Kostenbeitragspflicht nach dem Mindestsicherungsgesetz, wollte aber auf Grund des Subsidiaritätsprinzipes noch prüfen, ob nicht doch vorrangige Ansprüche des Verstorbenen nach dem Unterhaltsrecht bestehen. Für die Verwirkung des Unterhaltsanspruches wurde deshalb um Bekanntgabe von Auskunftspersonen ersucht. Nach längeren Recherchen konnte die Leiterin der Frauennotwohnung bestätigen, dass die beiden Schwestern Anfang der 90er Jahre auf Grund von häuslicher Gewalt für mehrere Monate aufgenommen worden sind. Damit blieb beiden Frauen zumindest erspart, für ihren gewalttätigen Vater das Begräbnis zu bezahlen.

3.3.4. Keine Wohnbeihilfe wegen falscher Meldebestätigung des Vermieters (12 bMP-065)

Eine junge Mutter war nach ihrer Scheidung dringend auf Wohnbeihilfe angewiesen. Diese wurde jedoch vom Amt der Vorarlberger Landesregierung abgelehnt, da der Vermieter am Wohnort der jungen Frau ebenfalls seinen Hauptwohnsitz gemeldet hatte und sich weigerte, diesen abzumelden. Von der Mieterin wurde vehement bestritten, dass der Vermieter bei ihr wohnte. Im Gegenteil, er könne sie nicht leiden und wolle sie aus ihrem Mietvertrag drängen.

Nachdem auch die Sozialarbeiterin der Mieterin keinen Erfolg hatte, begann die LVA mit Nachforschungen. Dabei stellten sich mehrere Ungereimtheiten heraus. Im vorgedruckten Formular des Mietvertrages war als Vermieter nicht der Wohnungseigentümer, sondern ein anderer Name samt Unterschrift angegeben, interessanterweise mit Telefonnummer. Ein Anruf dieser Nummer brachte zu Tage, dass es sich um einen Freund des Vermieters handelte, der von der Verwendung seines Namens und der Unterschrift nichts gewusst hatte. Er bestätigte, dass der Vermieter tatsächlich woanders wohnte. Nunmehr wurde der Bürgermeister der Gemeinde aktiviert, mit dem Vermieter ein Gespräch zu führen, woraufhin dieser noch am selben Tag seinen angeblichen Wohnsitz abmeldete. Die junge Frau erhielt ihre Wohnbeihilfe.

3.4. Einzelfälle aus der Verwaltung der Gemeinden

3.4.1. Umstrittene Baubewilligung für Bewirtschaftungshütte (12 bMP-003)

Ein Bürger erhielt die Bewilligung für den Abbruch und Neubau eines Holz- und Geräteschuppens. Da sich die Hütte im Freihaltegebiet befand, konnte sie gemäß der im Raumplanungsgesetz vorgesehenen Bestandsregelung nur im beschränkten Ausmaß wieder errichtet werden. Eine Unterkellerung war nicht vorgesehen, wurde vom Bürger aber trotzdem durchgeführt. Nach einer Anzeige verfügte die Stadt die Einstellung der Bauarbeiten.

Nunmehr musste der Bürger um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen. § 22 Abs 2 Raumplanungsgesetz sieht unter anderem vor, dass der Gemeindevorstand auf Antrag des Grundeigentümers Ausnahmen vom Flächenwidmungsplan bewilligen kann, wenn aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens eine eigene Widmung unzweckmäßig ist und es sich nicht um Gebäude mit Wohnräumen handelt. Der Antrag wurde von der Stadt bewilligt, ebenso der darauf folgende Bauantrag auf Errichtung einer Bewirtschaftungshütte. Die Hütte sollte der Unterstellung notwendiger Geräte wie Balkenmäher, Leitern, Zaunpfähle, Hackstöcke etc dienen. Sie sollte mit Ausnahme eines Holzofens und eines Kamins ohne jegliche Infrastruktur errichtet werden. Anlässlich der Schlussabnahme gab es von der Stadt keine Beanstandung, auch wenn sich an Stelle der vorgesehenen Geräte Einrichtungsgegenstände in der Hütte befunden haben.

Nach einer Thematisierung der Hütte in den Medien wurde die Landesvolksanwältin um Einleitung einer Missstandsprüfung ersucht. Beim Ortsaugenschein wurde festgestellt, dass der ca 25 m² große Raum inzwischen wieder verwendungskonform als Holz und Geräteschuppen (mit Möglichkeit einer Aufwärm- und Kochgelegenheit) genutzt worden war. Im Keller befanden sich lediglich Brennholz und Arbeitsgeräte.

Bei der rechtlichen Beurteilung musste die Bestimmung des § 22 Abs 2 RPG interpretiert werden, vor allem die Begriffe **Kleinräumigkeit** und **Wohnraum**. Während die Begriffe von der Stadt weit ausgelegt worden sind, war die Auslegung der Raumplanungsbehörde des Landes wesentlich eingeschränkter. Es konnte jedoch nicht völlig geklärt werden, ab wann ein Bauwerk nicht mehr kleinräumig ist - ob der Richtwert von höchstens 20- 25 m² nur für die Raumfläche (Ansicht der Stadt) oder für die gesamte überbaute Fläche des Bauwerks (Ansicht der Raumplanungsbehörde) gilt. Auch über den Begriff Wohnraum gab es Uneinigkeit. Kann bei einer gewissen Aufenthaltsqualität (Ofen) – jedoch ohne Wasser, Strom und sanitäre Anlagen – schon von einem Wohnraum gesprochen werden?

Ausschlaggebend für die LVA war jedoch, dass die Bestimmung des Raumplanungsgesetzes bewusst nicht klar definiert worden ist, um den Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungskreis einen gewissen Ermessensspielraum zu lassen. Aus diesem Grund können Ausnahmegenehmigungen von unterschiedlichen Gemeinden auch nicht miteinander verglichen werden. Die Stadt hat diesen Spielraum voll ausgenutzt, eine Rechtswidrigkeit in Form einer Überschreitung der Norm konnte jedoch auf Grund der gewollt unklaren Gesetzesbestimmung nicht festgestellt werden.

Beanstandet wurde jedoch, dass anlässlich der Schlussüberprüfung die wohnliche Einrichtung (und damit eine Verwendungsänderung) akzeptiert worden war. Auch dass aus einem ursprünglich beantragten Holz- und Geräteschuppen im Laufe des Verfahrens eine Bewirtschaftungshütte (mit höherer Aufenthaltsqualität) geworden war, führte zur Empfehlung, zukünftig beim beantragten Begriff zu bleiben.

3.4.2. Barrierefreie Wohnung nach Umwidmung finanzierbar (12 AuBe-192)

Eine junge, auf einen Rollstuhl angewiesene Frau, wohnhaft in einer kleinen, gebirgigen Gemeinde, wünschte sich eine barrierefreie Wohnung im Tal. Dies würde für sie auf Grund ihrer Behinderung eine Erleichterung und Erhöhung der Lebensqualität bedeuten. Ihre Mutter, Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Grundstückes außerhalb des Siedlungsrandes, beantragte eine Umwidmung des Grundstückes in Baufläche. Geplant war ein anschließender Verkauf des Grundstückes zur Finanzierung der ersehnten Wohnung. Der Antrag wurde von der Gemeinde jedoch abgelehnt, da eine Umwidmung und Bebauung des geräumigen Grundstückes jenseits der Siedlungsgrenze im räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde nicht vorgesehen war. Die beiden Frauen wandten sich an die LVA.

Nach Ortsaugenschein und mehreren Gesprächen mit Gemeinde und Land konnte eine rechtskonforme und tragbare Lösung gefunden werden. Der Umwidmungsantrag wurde auf eine an den Siedlungsrand angrenzende Teilfläche des besagten Grundstückes (in der Größenordnung eines akzeptablen Baugrundstückes) abgeändert. Da diese kleinräumige Anpassung der Siedlungsgrenze rechtlich möglich war und durch den sicheren Verkauf eine Bauabsicht bescheinigt werden konnte, wurde der Antrag auf Umwidmung von der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde des Landes bewilligt.

3.4.3. Zähes Ringen um Einigung über Abstandsnachsicht (12 bMP-020)

Ein Bürger stellte anlässlich seines Hausbaus fest, dass der Mindestabstand beim Bau des nachbarlichen Einfamilienhauses im Jahr 2007 nicht eingehalten worden war. Seine Frau und er hätten bei korrekter Wahrung dieses Mindestabstandes durch den Nachbarn niedriger und somit kostengünstiger bauen können. Das Ehepaar wandte sich an die LVA, die den Bauakt anforderte. Bei der Akteneinsicht stellte sich heraus, dass der Nachbar zwischen Bauverhandlung und Baubewilligung eine Planänderung (Erhöhung des Giebels) bei der Gemeinde eingereicht hatte. Dabei wurde von der Baubehörde übersehen, dass der Abstandsplan nicht angepasst worden war und die Mindestabstände nicht mehr stimmten. Die Fronten zwischen den Nachbarn und auch der Gemeinde verhärteten sich zusehends und es standen langwierige Verfahren unter Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel bevor.

Nach umfangreichen Gesprächen und Vermittlungsversuchen der LVA mit dem Bürger, der Gemeinde, Sachverständigen und dem (glücklicherweise kooperativen) Rechtsanwalt der Nachbarn konnte ein bereits laufendes aufwändiges Verfahren auf Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes eingestellt und trotz fehlender Kommunikation zwischen den Parteien eine Einigung erzielt werden. Der Bürger erklärte sich bereit seine Schadenersatzforderung zu reduzieren. Diese Forderung wurde zu gleichen Teilen vom Nachbarn und der Gemeinde (bzw deren Haftpflichtversicherung) bezahlt. Im Gegenzug erteilte der Bürger die begehrte Abstandsnachsicht.

3.4.4. Wer zahlt die Kosten kommunaler Vorwahlen? (11 bMP-101)

Anlässlich der Gemeindevertretungswahl 2010 wurde für eine Marktgemeinde von der amtierenden politischen Fraktion im Jänner 2010 eine Vorwahl durchgeführt. Die gesamten Kosten dieser Vorwahl wurden aus dem Gemeindebudget beglichen. Die zweite Fraktion der Marktgemeinde, die

erst unmittelbar nach den Vorwahlen gegründet worden war, hätte jedoch im Falle einer eigenen Vorwahl der Gemeinde Kosten für Kopien udgl. ersetzen müssen. Die neue Fraktion verzichtete auf ihre eigene Vorwahl und reichte nach langen Diskussionen schließlich Beschwerde bei der Landesvolksanwältin ein. Daraufhin sanierte der Gemeindevorstand diese Kostenübertragung durch nachträglichen Beschluss - fast 2 Jahre nach den Vorwahlen.

Da Vorwahlen keine gesetzliche Grundlage haben und diese Rechtsfrage auch für andere Gemeinden von Interesse sein dürfte, gab die LVA im Berichtsjahr bei Univ Prof Dr Karl Weber von der Universität Innsbruck ein verfassungsrechtliches Gutachten in Auftrag. Dr Weber prüfte die Finanzierung von Vorwahlen durch die Gemeinden im Lichte des verfassungsrechtlichen Effizienzprinzips wie auch des Gleichheitsgrundsatzes. Zusammenfassend kam er zur Auffassung, dass auf Grund der fehlenden rechtlichen Grundlage aus formalrechtlicher Sicht keine Beanstandung erfolgen könne, allerdings sei der Beschluss des Gemeindevorstandes inhaltlich mit erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken behaftet, die generell gegen die Finanzierung von Vorwahlen durch die Gemeinde sprechen würden. Es sei strittig, ob eine solche Kostenübernahme im öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen ist und würde dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen.

Des Weiteren sei es klar gleichheitswidrig, wenn die Wahlkampfkosten für die Vorwahl nur für eine Fraktion ersetzt werden, nicht jedoch für die andere.

Eine weitere Stellungnahme betraf die Heranziehung von Gemeindebediensteten für die Durchführung von Vorwahlen, was klar rechtswidrig sei. Eine solche Tätigkeit könne nur als Nebenbeschäftigung und damit nur mit Zustimmung der Betroffenen außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden.

Die LVA empfahl der Marktgemeinde, in Zukunft die Kosten von Vorwahlen von der jeweiligen Wahlpartei tragen zu lassen.

3.4.5. Rechtsanwalt bekämpft Fahrverbot mit allen Mitteln (12 bMP-045)

Vor fast 30 Jahren wurde ein Güterweg errichtet, der unter anderem den Hof einer Familie des Dorfes erschloss. Da dieser Güterweg über eine bestehende Schiliftrasse und Schipiste führte, hatten alle Mitglieder der Güterweggenossenschaft die Auflage eines Winterfahrverbotes akzeptiert. Trotz dieses schriftlichen Einverständnisses kämpft die besagte Familie seither um eine ganzjährige Zufahrt. Dabei wurde jedoch nicht lösungsorientiert vorgegangen, sondern unter Missachtung des inzwischen von der Gemeinde verordneten Fahrverbotes der Weg bis auf eine schmale Schneespur für Liftrasse und Schipiste frei geräumt und regelmäßig ohne Rücksichtnahme mit dem PKW befahren. Die damit verbundene Gefahr für Kinderschikurse und Vereinschirennen liegt auf der Hand. Kritische Gemeindebürger wurden mit Klagen und Anzeigen eingedeckt. Es wurde ihnen dabei angedroht, sie könnten um ihre gesamten Ersparnisse kommen. Auch wenn sämtliche gerichtlichen Verfolgungen bisher ins Leere gingen, traute sich kaum mehr jemand gegen das rechtswidrige Verhalten der Familie vorzugehen.

Mehrere Bürger beschwerten sich deshalb bei der LVA, dass der Bürgermeister der Gemeinde diese Missachtung des Fahrverbotes wissentlich zulasse und ihre Anzeigen auch von der Bezirkshauptmannschaft nicht verfolgt würden. Fast gleichzeitig wurde dem Bürgermeister vom Sohn und Rechtsanwalt der Familie wegen der Verordnung des Fahrverbotes eine Klage angedroht. Der Rechtsanwalt leitet das angebliche Recht seiner Familie auf die ganzjährige Zufahrt in erster Linie von einer behaupteten privatrechtlichen Ersitzung ab, die zwar generell möglich, in seinem

besonderen Fall aber noch nicht ausjudiziert worden ist. Der Fall wurde schließlich auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ diskutiert.

Die LVA hatte ihre Vermittlung angeboten und wäre bezüglich einer konkreten Lösung zuversichtlich gewesen, hätte aber auch Zugeständnisse von der Familie erwartet. Darauf ist die Familie nicht eingegangen. Auch das Angebot der Gemeinde, den Eltern des Rechtsanwaltes im Winter ein Raupenquad (= luxuriöses Schneefahrzeug) zur Verfügung zu stellen, wurde nicht angenommen.

Das Vorgehen der Behörden wurde jedenfalls von der LVA geprüft und für rechtmäßig befunden. Genauere Angaben dazu können nicht veröffentlicht werden, da der Rechtsanwalt der Familie auch die LVA nach einem harmlosen Interview anlässlich der Sendung „Bürgeranwalt“ bei der Staatsanwaltschaft angezeigt hat, da sie angeblich das Amtsgeheimnis verletzt hätte. Das Verfahren ist inzwischen eingestellt worden.

3.4.6. Arbeitswillige Pflegehelferin ohne fachärztliche Abklärung aus Gesundheitsgründen vom Dienst freigestellt (12 BMP-067)

Im Sommer 2011 wurde bei einer 46-jährigen vitalen Pflegehelferin nach über 25 Dienstjahren eine beginnende Osteoporose diagnostiziert. Den Befund, wonach sie keine schweren Lasten heben sollte, übermittelte sie im September 2011 der Stationsleitung. Bis April 2012 verrichtete sie ihren Dienst weiter wie zuvor. Nach einem Gespräch mit der Pflegedirektion wurde sie dann bis zur fachärztlichen Abklärung ihrer Arbeitsfähigkeit mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt, da das Krankenhaus die Haftung nicht übernehmen wollte. Seitens des Arbeitgebers wurden Möglichkeiten über eine Umschulung bis hin zur Berufsunfähigkeitspension diskutiert.

Da sich bis August 2012 noch keine Lösung abgezeichnet hatte und die Pflegehelferin, die unbedingt wieder arbeiten wollte, eine Kündigung befürchtete, wandte sie sich an die LVA. Diese hat bei der zuständigen Stadt bezüglich der dringenden Einholung eines fachärztlichen Gutachtens interveniert und entsprechende Gutachter vorgeschlagen. Erst nach weiterer Urgenz wurde dann Mitte Oktober 2012 ein Facharzt für Orthopädie mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Darin wurde die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Pflegehelferin für ihre Tätigkeit festgestellt. Somit durfte die Pflegehelferin den Dienst wieder antreten, wenn auch in einer anderen Abteilung. Sie war glücklich, ihren geliebten Beruf wieder ausüben zu dürfen.

Die LVA beanstandete nicht die Dienstfreistellung bis zur fachärztlichen Abklärung an sich. Kritisiert wurde der lange Zeitraum von über einem Jahr ab Vorlage des Befundes bis zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit. Zuerst ist auf den Befund monatelang gar nicht reagiert worden. Dann erfolgte die Freistellung bei Auszahlung der vollen Bezüge. Anstatt umgehend ein Gutachten einzuholen wurde der Pflegehelferin ein Antrag auf Arbeitsunfähigkeitspension nahe gelegt. Erst nach Intervention der LVA wurde ein fachärztliches Gutachten in Auftrag gegeben mit dem Ergebnis, dass die arbeitsfähige und arbeitswillige Frau über ein halbes Jahr umsonst vom Dienst frei gestellt worden war.

4. Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle



Im Jahr 2005 wurde in Vorarlberg die Antidiskriminierungsstelle gegründet und im Büro der Landesvolksanwaltschaft eingerichtet. Die Leitung dieser Stelle - und damit der Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung - wird seither von der juristischen Mitarbeiterin der LVA, **Frau Dr. Angela Bahro**, wahrgenommen.

4.1. Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

Das im Jahr 2005 in Kraft getretene und 2008 sowie 2012 novellierte **Antidiskriminierungsgesetz (ADG)** verbietet einerseits Diskriminierungen auf Grund der **ethnischen Zugehörigkeit**, der **Religion oder Weltanschauung**, einer **Behinderung**, des **Alters**, der **sexuellen Orientierung** sowie des **Geschlechts**, andererseits (sexuelle) **Belästigung**. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung ohne sachlich nachvollziehbare Gründe stattfindet. Eine Belästigung liegt vor, wenn für die betroffene Person ein unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, das die Würde verletzt oder die Person einschüchtert oder erniedrigt. Durch diese Regelung wurden in Vorarlberg mehrere Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt.

Das Diskriminierungsverbot gilt für alle genannten Diskriminierungstatbestände, soweit sie in die **Regelungskompetenz des Landes** fallen. Dies betrifft somit auch alle Förderungen und Sozialleistungen des Landes wie Sozial- und Wohnbeihilfe, Wohnbau- und Familienförderung, aber auch die Behandlung in Krankenanstalten und Pflegeheimen, Aufnahme in Gemeindewohnungen sowie öffentliche und private Kindergärten. Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der **Staatsangehörigkeit**, sofern diese gesetzlich vorgegeben und sachlich gerechtfertigt ist, ist erlaubt. Eine Ungleichbehandlung ist dann keine Diskriminierung, wenn es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gibt.

Weiters unterstehen Diskriminierungen im Zusammenhang mit **Dienstverhältnissen von Landeslehrern** der Antidiskriminierungsstelle der Landesvolksanwältin.

Im Falle der Verletzung des Diskriminierungsverbotes sind Strafen vorgesehen. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist bis zu 6 Monaten gehemmt, wenn eine Beschwerde von der Antidiskriminierungsstelle geprüft wird. Besondere Bestimmungen gelten für den Rechtsschutz von Dienstnehmern. Ausdrücklich festgelegt wurde das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen, Stellung zu nehmen. Die Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen sowie der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen wird gepflegt.

Antidiskriminierungsstelle für Patienten in Krankenanstalten, Bewohnern von Pflegeheimen und Klienten von Sozialeinrichtungen ist der Patientenanwalt für das Land Vorarlberg, in allen anderen Angelegenheiten die Landesvolksanwältin (§ 11 ADG). Die LVA ist auch Antidiskriminierungsstelle bei Dienstverhältnissen von Landeslehrern (§ 15 ADG, anzuwenden ist aber Bundesrecht).

Die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind:

Prüfung von Diskriminierungen: Diese Aufgabe bildet zusammen mit der Beratung den Hauptbereich der Zuständigkeit. Bei Diskriminierungen von Land- und Forstarbeitern oder in privaten Kindergärten hat die LVA auch eine Beratungs- und Prüfkompentenz für Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen, seit 2012 auch eine Prüfkompentenz für Behinderteneinrichtungen.

Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung: Gemäß § 12 Abs 1 und 2 lit c ADG hat die LVA die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung zu fördern und kann Berichte und Empfehlungen zu allen Aspekten erstatten, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen.

Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen sowie der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen nach § 7 des Landes- und Frauenförderungsgesetzes (§ 12 Abs 2 lit e und Abs 3 ADG).

4.2. Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung

Neben der regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des **Frauenpolitischen Forums** nahmen die Landesvolksanwältin und Frau Dr Bahro auch im Berichtszeitraum Einladungen zu **Integrationskonferenzen** des Landes Vorarlberg wahr. Dadurch wurden die Vernetzungsarbeit und der Informationsaustausch in verschiedenen Bereichen der Diskriminierung gefördert.

Am 02. und 03.05.2012 nahm Frau Dr Bahro in Villach an der **1. Europäischen Mind Change Konferenz** mit Themenschwerpunkt soziale Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen teil. Zuvor fand in Kärnten eine Tagung der **Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen (LOMB)** statt. Ein zusätzlicher Erfahrungsaustausch im Rahmen von LOMB erfolgte ebenfalls im Beisein von Frau Dr Bahro von 01.10.-02.10.2012 in Innsbruck.

Weiters fand am 07. und 08.05.2012 in Linz die Expertenkonferenz der Referentinnen für das Antidiskriminierungsrecht statt.

Vom 28. bis 29.06.2012 besuchte Frau Dr Bahro in Wien die **Tagung der Landesbehindertenanwältinnen und Antidiskriminierungsstellen** mit dem Themenschwerpunkt Bildung im Rahmen der Chancengleichheitsgesetze.

Zudem fand ein reger Austausch mit der regionalen Gleichbehandlungsanwältin aus Tirol statt, welche anlässlich des **Frauen-Info-Festes** am 10.03.2012 in Vorarlberg weilte und mit Frau Dr Bahro einen Informationsstand teilte.

4.3. Aufgliederung der Diskriminierungsfälle

Mit **30 Fällen** im Jahr 2012 waren die Anfragen und Beschwerden bei der Antidiskriminierungsstelle der LVA fast so hoch wie im Vorjahr (33 Fälle). 14 Beschwerden und Anfragen kamen von Frauen, 13 von Männern, der Rest von Institutionen.

Jeweils 8 Beschwerden betrafen Diskriminierungen auf Grund der **ethnischen Zugehörigkeit** oder einer **Behinderung**, gefolgt von Beschwerden über Diskriminierungen auf Grund des **Geschlechtes** (5), des **Alters** (3) und der **Religion** (1). Die restlichen Beschwerden betrafen **Mobbingvorwürfe**, aber auch Diskriminierungen auf Bundesebene bzw. im privatrechtlichen Bereich, wofür die LVA nicht zuständig ist. In diesen Fällen erfolgte eine Beratung bzw. Weiterleitung an die Gleichbehandlungsstelle des Bundes.

Eine Beschwerde betraf die Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit bei einer Wohnungsvergaberichtlinie einer Gemeinde (siehe 4.4.1).

Eine weitere Beschwerde über Diskriminierung auf Grund des Alters, wonach junge Bewerberinnen und Bewerber gegenüber qualifizierten Älteren bevorzugt würden, konnte geklärt werden. Für das Absageschreiben verwendete die zuständige Gemeindebedienstete versehentlich einen Textbaustein für Lehrlingsbewerbungen mit der Betonung, dass sich viele junge Arbeitssuchende beworben hätten. Daraus entstand fälschlicherweise der Eindruck, ältere Bewerberinnen und Bewerber würden benachteiligt. Tatsächlich hat eine ältere, sehr qualifizierte Bewerberin die Stelle als Sekretärin erhalten.

Ein Behindertenvertreter beschwerte sich, dass in einem neuen Kindergarten zwar ein Liftschacht jedoch kein Lift vorgesehen war. Dies deckte sich jedoch mit der Bautechnikverordnung, wonach die Errichtung von Personenaufzügen nur bei Gebäuden mit mehr als 3 Stockwerken vorgesehen war. Zugesagt wurde, dass bei Bedarf der Lift gleich eingebaut würde.

4.4. Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung

4.4.1. Gleichheitswidrige Wohnungsvergaberichtlinien (12 aMP-001)

In den Wohnungsvergaberichtlinien für geförderte Wohnungen einer Gemeinde wurde für Bewerbungen von österreichischen und EU-Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen ein 5-jähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz bzw Arbeitsplatz in der Gemeinde verlangt. Drittstaatsangehörige dagegen mussten als Bewerbungsvoraussetzung einen Mindestaufenthalt in Österreich von 15 Jahren, davon einen ununterbrochenen Hauptwohnsitz bzw Arbeitsplatz in der Gemeinde von 10 Jahren nachweisen. Diese Vorgabe widersprach der Richtlinie 2003/109/EG wonach langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige bei Verfahren für den Erhalt von Wohnraum wie eigene Staatsangehörige zu behandeln sind.

Die LVA rügte diese Ungleichbehandlung und empfahl der Gemeinde, die Richtlinien den europarechtlichen Erfordernissen umgehend anzupassen. 3 Wochen später wurde die LVA von der Gemeinde informiert, die Abänderung sei bereits beschlossen, die geforderte Aufenthaltsdauer in Österreich auf 10 Jahre und der geforderte ununterbrochene Wohnsitz in der Gemeinde auf 5 Jahre – gleich wie bei österreichischen Staatsbürgern – gesenkt worden.

5. Menschenrechtliches Monitoring - OPCAT und CRDP

5.1. Völkerrechtlicher Auftrag

Das **Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT)** ist ein internationales Menschenrechtsabkommen der UN und bisher von 61 Staaten ratifiziert worden. Jeder Vertragsstaat muss demnach auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen bilden, die Besuche und Überprüfungen von Orten durchführen, an denen Personen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden könnte. Ziel ist die Prävention durch nationales „mensenrechtliches Monitoring“.

Auch Teile der **UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP)** verpflichten die Vertragsstaaten einen unabhängigen Präventionsmechanismus einzurichten. Dieser soll jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Programmen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, verhindern.

5.2. Umsetzung von OPCAT und CRDP in Österreich

In Österreich wurde die **Volksanwaltschaft** als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung des Fakultativprotokoll (OPCAT) sowie Teilen der UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP) beauftragt. Die Volksanwaltschaft wird durch den **Menschenrechtsbeirat** beraten und hat 6 regionale **Kommissionen** mit dem Prüfauftrag betraut. Expertinnen und Experten verschiedener Fachdisziplinen führen seit 1.7.2012 Kontrollbesuche in diesen Einrichtungen durch. Dazu zählen etwa Justizanstalten, Kasernen, Dienststellen der Sicherheitsexekutive, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Geprüft werden auch Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, obwohl die Prüfkompentenz anfangs umstritten war, da es in Österreich – im Gegensatz zu Deutschland - keine geschlossenen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt gibt. Da jedoch auch in offenen Einrichtungen die Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner „entzogen werden könnte“ wurde die Prüfkompentenz als gegeben erachtet.

Obwohl die Bundesverfassung die Länder ermächtigt, für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft zu schaffen, haben alle Bundesländer diese Kompetenz an den Bund abgetreten – **außer Vorarlberg**.

5.3. Umsetzung von OPCAT und CRDP in Vorarlberg

Auf Grund der Ermächtigungsklausel in Art 148i Abs 2 und 3 B-VG hat das Land Vorarlberg die **Landesvolksanwältin** als unabhängige Einrichtung mit der Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben betraut. Die rechtlichen Grundlagen wurden in einer Novellierung der Landesverfassung (Art 59 Abs 5), des Gesetzes über den Landesvolksanwalt (§2 Abs 4 u.a.) und des Antidiskriminierungsgesetzes (§§12 und 14a) geschaffen.

Der Landesvolksanwältin wurde für den Bereich der Landesverwaltung die präventive Überprüfung von Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen wird (oder entzogen werden könnte) als auch von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung – soweit diese der Regelungskompentenz des Landes unterliegen - aufgetragen. Unter ihre Prüfkompentenz fallen demnach der Verwaltungsarrest, Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, sonderpädagogische Schulen und

Einrichtungen der Jugendwohlfahrt. Prüfungsschwerpunkt ist die Verhütung von Menschenrechtsverletzungen.

Die LVA hat zu diesem Zwecke - nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung - eine unabhängige Besuchskommission eingerichtet und kann bei Bedarf externe Sachverständige und Dolmetscher hinzuziehen.

Die Landeskommision wurde – interdisziplinär - wie folgt besetzt:

- **Dr Sandra Wehinger – Leiterin der Kommission** (Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Opferchutz und Beratung von Sozialeinrichtungen, Mitglied der Gewaltschutzkommission im IFS, Dissertation zum Thema: „Aktuelle Problemfelder des Unterbringungsrechts. Eine rechtsdogmatische, rechtstatsächliche und rechtspolitische Untersuchung“)
- **Mag Helmut Faller, MSc** (Grundausbildung zum dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger, Studium der Pflegewissenschaften, Studium für Qualitäts- und Prozessmanagement im Gesundheitswesen, Qualitätsmanager bei der aks-Gesundheit GmbH, gerichtlich beeideter Sachverständiger für den Gesundheits- und Pflegebereich)
- **Mag Andreas Prenn** (Leiter der Suchtprophylaxe, vormaliger Lehrer an der PH Vorarlberg für Studierende der Sonder- und Heilpädagogik)
- **DSA Marlies Rinnhofer** (Pensionistin, ehemalige Sozialarbeiterin und Psychotherapeutin im Krankenhaus der Stadt Dornbirn, Mitglied der Menschenrechtsorganisation Amnesty International)
- **Mag Esther Schnetzer** (Studium der Erziehungswissenschaft, Studiengang Integrative Pädagogik/Psychoziale Arbeit, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Down-Syndrom, Elternprojektstudie: „Integrationshilfenverordnung aus Sicht betroffener Eltern“)

Der Landesvolksanwältin und ihrer Besuchskommission bzw. den von ihr hinzugezogenen Sachverständigen und Dolmetschern wurden gesetzlich folgende **Befugnisse** eingeräumt:

- Recht auf Zutritt zu Orten der Freiheitsentziehung und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- das Recht Auskunft zu verlangen
- das Recht Einsicht in die Unterlagen, einschließlich solche betreffend sensible Daten (Krankenunterlagen etc) zu nehmen
- Möglichkeit zum Vier-Augen-Gespräch mit Personen, die sich in den Einrichtungen befinden sowie mit sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskunft erteilen können.

Die Expertinnen und Experten sammeln Informationen und Fakten und bewerten diese, basierend auf den Vorgaben der internationalen Abkommen. Das Ziel dieser Kontrollbesuche ist die Förderung der menschlichen Würde als auch Gewährleistung, Schutz und Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Bezug auf alle Menschen mit und ohne Behinderung.

Die Landesvolksanwältin hat bereits die gebotene **Vernetzung** mit der Volksanwaltschaft in Wien sowie **Experten von Menschenrechtsorganisationen** aufgenommen. Frau Dr Bahro absolvierte den Workshop am 14. und 15.09.2012 zur Schulung für die Umsetzung des Fakultativprotokolls.

6. Gesetzliche Grundlagen

6.1. Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug) ¹

Artikel 59

Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben

- (1) Der Landtag bestellt einen Landesvolksanwalt. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.
- (2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.
- (3) Jedermann kann sich beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.
- (4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.
- (5) Der Landesvolksanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes von Amts wegen den Ort einer Freiheitsentziehung zu besuchen und zu überprüfen, das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen sowie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung zu besuchen und zu überprüfen.
- (6) Mit Gesetz kann vorgesehen werden, dass der Landesvolksanwalt auch für Aufgaben zur Vermeidung von Diskriminierungen zuständig ist.
- (7) Der Landesvolksanwalt leitet die ihm vorgetragene Anregungen und jene Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die in Betracht kommenden Organe weiter. Er kann dieser Mitteilung eine Äußerung anfügen.
- (8) Der Landesvolksanwalt erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht. Überdies kann der Landesvolksanwalt über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Landtag berichten.

Artikel 60

Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes

- (1) Der Landesvolksanwalt kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen erteilen. Dieses Organ hat den Empfehlungen binnen zwei Monaten zu entsprechen oder zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.
- (2) Auf Antrag des Landesvolksanwaltes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind.
- (3) Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Landesregierung oder des Landesvolksanwaltes.
- (4) Alle Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonst der Prüfung unterliegenden Einrichtungen haben den Landesvolksanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere haben sie ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Die Pflicht zur Amtverschwiegenheit besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt nicht. Dieser unterliegt der Amtverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er herangetreten ist.

¹ LGBL.Nr.9/1999 idF 33/2001, 14/2004, 43/2004, 34/2007, 52/2007, 16/2008, 22/2008, 34/2009, 2/2012, 89/2012

Artikel 61

Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes, Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung

(1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Ist der Landesvolksanwalt länger als einen Monat verhindert, so wählt der Landtag für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate oder ist die Stelle dauernd erledigt, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(3) Der Landesvolksanwalt muss zum Landtag wählbar sein. Während der Amtsperiode darf der Landesvolksanwalt weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem allgemeinen Vertretungskörper, noch dem Europäischen Parlament angehören, noch Bürgermeister sein. Auch darf er keinen anderen Beruf ausüben.

(4) Das Land stellt dem Landesvolksanwalt für seine Tätigkeit und für den notwendigen Personal und Sachaufwand die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

6.2. Gesetz über den Landesvolksanwalt ²

§ 1 Allgemeines

Der Landtag bestellt einen Landesvolksanwalt. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

§ 2 Aufgaben des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Er kann Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

(2) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden über behauptete Missstände in der Verwaltung des Landes zu prüfen, wenn der Beschwerdeführer von dem behaupteten Missstand betroffen ist und ihm ein Rechtsmittel dagegen nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

(3) Der Landesvolksanwalt kann von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen prüfen.

(4) Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte kann der Landesvolksanwalt in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes weiters

- a) den Ort einer Freiheitsentziehung besuchen und überprüfen,
- b) das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe beobachten und begleitend überprüfen und
- c) Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung besuchen und überprüfen.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach lit. a und c hat er sich, soweit die geprüfte Stelle auch der Prüfbefugnis der Volksanwaltschaft unterliegt, mit dieser möglichst abzustimmen.

(5) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen. Er kann auch von Amts wegen Anregungen betreffend die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes vorbringen.

(6) Zur Verwaltung des Landes im Sinne dieser Bestimmung zählen

- a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden,

² LGBL.Nr. 29/1985 idF 14/1987, 7/1998, 44/2000, 23/2001, 58/2001, 26/2009, 90/2012

b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden und sonstiger landesgesetzlich geregelter Selbstverwaltungskörper als Träger von Privatrechten.

§ 3 Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt soll für die Ratsuchenden und die Beschwerdeführer möglichst einfach sein.

(2) In einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 lit. c hat der Landesvolksanwalt die von ihm eingesetzte Kommission (§ 9 Abs. 5) zu betrauen.

(3) Der Landesvolksanwalt kann aus Anlass eines Prüfverfahrens dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen darüber erteilen, wie ein festgestellter Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen des Landesvolksanwaltes möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird. An Organe der Gemeinden, sonstiger Selbstverwaltungskörper oder weisungsfreier Einrichtungen aus dem Bereich der Verwaltung des Landes gerichtete Empfehlungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Im Verfahren zur Prüfung von Missständen, die auf Grund von Beschwerden eingeleitet wurden, hat der Landesvolksanwalt den Beschwerdeführern, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(5) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die zuständigen gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder der anderen Länder weiterzuleiten.

(6) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag zu übermitteln. Anregungen betreffend die Verwaltung sind dem obersten weisungsberechtigten Organ des jeweiligen Zweiges der Verwaltung zu übermitteln.

(7) Die §§ 7, 10, 13, 14, 16, 18 Abs. 1 und 4, 21, 22, 45 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sind auf das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt sinngemäß anzuwenden. In einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 lit. a kann der Landesvolksanwalt erforderlichenfalls Vertreter von Menschenrechtsorganisationen beiziehen; für diese gilt die in der Geschäftsordnung vorgesehene Entschädigungsbestimmung (§ 9 Abs. 6) sinngemäß.

§ 4 Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten, Verbot der Benachteiligung

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Landesvolksanwalt mit vergleichbaren Einrichtungen Informationen austauschen und mit ihnen zusammentreffen.

(2) Alle Organe des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der sonst der Prüfung unterliegenden Einrichtungen haben dem Landesvolksanwalt, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlich ist, auf Verlangen

a) Auskunft zu erteilen,

b) Einsicht in Unterlagen, einschließlich solche betreffend sensible Daten, wie Pflegedokumentationen und sonstige relevante Aufzeichnungen über Menschen mit Behinderung, zu gewähren,

c) Zutritt zu Orten der Freiheitsentziehung und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu gewähren und

d) die Möglichkeit zum Gespräch mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist oder die sich in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung befinden, sowie mit sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskünfte erteilen können, ohne Anwesenheit Dritter einzuräumen.

(3) Personen, die in einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 ihre Rechte wahrnehmen oder sich beschweren, dürfen aus diesem Grund in keiner Weise benachteiligt werden; dasselbe gilt für Personen, die in einem Verfahren nach § 2 Abs. 4 als Zeuge oder Auskunftsperson befragt werden.

§ 5 Sprechtage

Der Landesvolksanwalt ist verpflichtet, bei Bedarf auch außerhalb seines Amtssitzes Sprechtage abzuhalten. Dabei hat er auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Landesteile Bedacht zu nehmen.

§ 6 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für Amtshandlungen des Landesvolksanwaltes sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Eingaben an den Landesvolksanwalt und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren vor dem Landesvolksanwalt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 7 Berichte des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung zu übermitteln.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in Abständen von jeweils vier Monaten dem Volksanwaltsausschuss des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.

(3) Der Landesvolksanwalt kann überdies jederzeit über einzelne Wahrnehmungen dem Volksanwaltsausschuss des Landtages schriftlich berichten.

(4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an Sitzungen des Landtages und des Volksanwaltsausschusses, in denen Berichte des Landesvolksanwaltes behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat dem Landtag und dem Volksanwaltsausschuss über Verlangen alle zur Behandlung seiner Berichte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Landesvolksanwalt hat den Jahresbericht und schriftliche Berichte nach Abs. 2 und 3 dem Präsidenten des Landtages zu übergeben. Dieser hat sie den Mitgliedern des Landtages unverzüglich zuzuleiten. Vorher dürfen diese Berichte – vorbehaltlich der Übermittlung des Jahresberichtes an die Landesregierung (Abs. 1) – anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden.

(6) Der Landesvolksanwalt hat seinen Jahresbericht nach der Übergabe an den Präsidenten des Landtages zu veröffentlichen. Weiters kann er Berichte nach Abs. 3 nach der Übergabe an den Präsidenten des Landtages veröffentlichen. Den Jahresbericht hat er überdies im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 4 lit. a dem Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter zu übermitteln.

§ 8 Öffentliche Ausschreibung, Anhörung der Bewerber

Der Wahl des Landesvolksanwaltes hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, voranzugehen. Ferner ist vor der Wahl im Volksanwaltsausschuss eine Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber um das Amt des Landesvolksanwaltes durchzuführen.

§ 9 Büro und Unterstützung des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat an seinem Amtssitz ein Büro einzurichten. Er hat für die sachliche Ausstattung des Büros zu sorgen.

(2) Dem Landesvolksanwalt steht zur Ausübung seiner Tätigkeit die erforderliche Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung. Die Beschäftigungsobergrenze der Landesbediensteten, die beim Landesvolksanwalt beschäftigt werden, ergibt sich aus dem Beschäftigungsrahmenplan.

(3) Das Personal des Büros hat die ihm vom Landesvolksanwalt zugewiesenen vorbereitenden Arbeiten und sonstigen Hilfstätigkeiten zu erledigen. Der Landesvolksanwalt kann Angehörige des Büros damit betrauen, in seinem Namen Amtshandlungen von geringerer Bedeutung zu besorgen. Eine derartige Betrauung bedarf der Schriftform. Im Falle der Befangenheit hat der Leiter des Büros den Landesvolksanwalt zu vertreten.

(4) Eine Zuweisung eines Bediensteten zum Landesvolksanwalt sowie eine Zuweisung eines beim Landesvolksanwalt verwendeten Bediensteten zu einer anderen Dienststelle durch die Landesregierung bedürfen der Zustimmung des Landesvolksanwaltes. Bei anderen dienstrechtlichen Maßnahmen betreffend die beim Landesvolksanwalt beschäftigten Bediensteten ist der Landesvolksanwalt zu hören.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 4 lit. c hat der Landesvolksanwalt eine Kommission einzusetzen, die aus mindestens drei und höchstens fünf qualifizierten Mitgliedern zu bestehen hat. Der Kommission haben jedenfalls ein Vertreter einer Menschenrechtsorganisation und ein Vertreter einer Behindertenorganisation anzugehören. Die Mitglieder der Kommission führen einzeln oder gemeinsam Überprüfungen für den Landesvolksanwalt durch und sind bei ihrer Tätigkeit ausschließlich an dessen Weisungen gebunden. Sie werden für die Dauer der Funktionsperiode des Landesvolksanwaltes bestellt.

(6) Der Landesvolksanwalt hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die Höhe der Entschädigung der Mitglieder der Kommission geregelt ist. Die Geschäftsordnung kann auch Regelungen enthalten, wie die Kommission bei Durchführung der Überprüfung vorzugehen hat. Sie ist im Amtsblatt kundzumachen.

§ 10 Haushalt, Beschäftigungsrahmenplan

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für den Sachaufwand des Landesvolksanwaltes ergeben sich aus dem Voranschlag über den Landeshaushalt.

(2) Der Landtagspräsident gibt der Landesregierung jeweils bis zum 1. August den voraussichtlichen Sachaufwand und die benötigte Anzahl von Landesbediensteten für das folgende Jahr bekannt. Er hat den Landesvolksanwalt anzuhören und dessen Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Bezüge

(1) Der Monatsbezug des Landesvolksanwaltes beträgt 8.850,39 Euro.

(2) Für den Landesvolksanwalt gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bezügegesetzes 1998 für Mitglieder der Landesregierung. Soweit der 5. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998 zur Anwendung gelangt, ist für die Berechnung des Ruhe- und Versorgungsbezuges § 9 lit. a des Gesetzes über den Landesvolksanwalt in der Fassung LGBl. Nr. 29/1985 heranzuziehen.

§ 12 Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter

Die §§ 2 Abs. 4 lit. a und 4 Abs. 2 und 3 gelten für den Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter sinngemäß. Die Empfehlungen des Unterausschusses der Vereinten Nationen zur Verhütung der Folter sind von den zuständigen Stellen aus dem Bereich der Verwaltung des Landes näher zu prüfen.

§ 10 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 90/2012

(1) Der § 10 in der Fassung LGBl. Nr. 90/ 2012 tritt erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2014 in Kraft.

(2) Bedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 90/2012, beim Landesvolksanwalt beschäftigt sind, sind Landesbedienstete im Sinne des § 9 Abs. 2 bis 4.

6.3. Antidiskriminierungsgesetz (Auszug) ³

§ 1

Ziel, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dem Ziel, folgende Diskriminierungen zu vermeiden:

- a) Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung;
- b) Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.
- c) Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung

(2) Dieses Gesetz gilt im Hinblick auf Abs 1 lit a und b für folgende Angelegenheiten, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen:

- a) Dienstrecht der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, einschließlich Personalvertretungsrecht;
- b) Land- und Forstarbeitsrecht;
- c) Zugang zu selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich des beruflichen Aufstiegs, der Berufsberatung, der Berufsaus- und -weiterbildung sowie der Umschulung;
- d) Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen, einschließlich der Inanspruchnahme von deren Leistungen.
- e) Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
- f) soziale Vergünstigungen;
- g) Bildung;
- h) Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(3) Dieses Gesetz gilt im Hinblick auf Abs. 1 lit. c für alle Angelegenheiten, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

(4) Im Rahmen des Anwendungsbereiches der Abs. 2 und 3 gilt dieses Gesetz für:

- a) die Hoheits- und die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
- b) die Tätigkeit sonstiger natürlicher sowie juristischer Personen privaten oder öffentlichen Rechts, soweit sie der Regelungskompetenz des Landes unterliegt.

(5)

§ 2

Begriffe

(1) Diskriminierungen umfassen unmittelbare Diskriminierungen, mittelbare Diskriminierungen und Belästigungen.

(2)

§ 3

Diskriminierungsverbot

(1) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist jede Diskriminierung (§2) von Personen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts verboten. Dieses Verbot umfasst nicht Ungleichbehandlungen, die nach § 4 gerechtfertigt sind.

³ LGBl.Nr. 17/2005 idF LGBl.Nr 49/2008

(2) Abs. 1 erfasst nicht eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sofern diese gesetzlich vorgegeben oder sonst sachlich gerechtfertigt ist und dem das Recht der Europäischen Union nicht entgegen steht.

(3) Die in Gesetzen, Verordnungen und auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen wegen einem der Gründe nach Abs. 1 verhindert oder ausgeglichen werden sollen, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 11 Antidiskriminierungsstellen

Antidiskriminierungsstellen sind

- a) der Landesvolksanwalt, soweit es um Diskriminierungen in der Verwaltung des Landes sowie um Diskriminierungen in anderen Bereichen als jenen nach lit. b geht;
- b) die Patientenanwaltschaft, soweit es um Diskriminierungen von Patienten und Klienten geht, die dem Aufgabenbereich der Patientenanwaltschaft nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz unterliegen.

§ 12 Aufgaben

(1) Die Antidiskriminierungsstelle hat die Aufgabe, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und ihrer sich aus § 11 ergebenden Zuständigkeit die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierungen zu fördern. Sie ist insofern auch jene Stelle, die zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig ist; Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen der Aufgabe nach Abs. 1 ist die Antidiskriminierungsstelle zuständig,

- a) betroffene Personen, insbesondere durch Beratung, zu unterstützen; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt;
- b) Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung, insbesondere auch Überprüfungen zu behaupteten Verletzungen des Diskriminierungsverbotes durchzuführen;
- c) Berichte zu erstatten sowie Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen;
- d) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu erstatten, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen;
- e) Informationen mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen, wie den Gleichbehandlungsstellen des Bundes, dem Bundesbehindertenbeirat udgl., auszutauschen.

(3) Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts ferner Informationen mit der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen nach § 7 des Landes-Frauenförderungsgesetzes auszutauschen, sofern diese Informationen für diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zweckdienlich sind.

(4) Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ferner Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, soweit diese der Regelungskompetenz des Landes unterliegen, aber nicht Angelegenheiten der Landesverwaltung besorgen, zu besuchen und zu überprüfen.

§ 13 Verfahren, Allgemeines

(1) Die Antidiskriminierungsstelle ist bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig.

(2) Die Rechtsträger, denen allfällige unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen zuzurechnen wären, sind verpflichtet, der Antidiskriminierungsstelle Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Untersuchung allfälliger Diskriminierungen erforderlich ist.

(3) Eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der Antidiskriminierungsstelle nicht. Diese unterliegt der Verschwiegenheit im gleichen Umfang, wie der Rechtsträger, an den sie herangetreten ist.

(4) Der Landesvolksanwalt und die Patientenanwaltschaft haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Berichtspflichten an den Landtag und die Landesregierung auch über ihre Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle zu berichten.

§ 14 Verfahren, Einzelfallprüfung

(1) Eine durch Diskriminierung benachteiligte Person hat das Recht, sich bei der Antidiskriminierungsstelle durch eine Person ihres Vertrauens, insbesondere einen Vertreter einer Einrichtung nach § 7 Abs. 4, vertreten zu lassen. Auf Antrag ist von der Antidiskriminierungsstelle ein Vertreter einer von der benachteiligten Person namhaft gemachten Einrichtung nach § 7 Abs. 4 als Auskunftsperson beizuziehen; über dieses Antragsrecht ist die benachteiligte Person bei Einleitung der jeweiligen Untersuchung zu belehren.

(2) Die Antidiskriminierungsstelle kann im Falle der Vermutung der Verletzung des Diskriminierungsverbotes den Rechtsträger, dem die behauptete unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zuzurechnen wäre bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich eine Belästigung stattgefunden haben soll, zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes auffordern. Der Bericht hat alle zur Beurteilung der Einhaltung des Diskriminierungsverbotes notwendigen Angaben zu enthalten.

(3) Stellt die Antidiskriminierungsstelle fest, dass das Diskriminierungsverbot verletzt wurde, so hat sie den betroffenen Rechtsträger davon zu benachrichtigen und ihn aufzufordern, alles Nötige zur Beendigung der Diskriminierung zu unternehmen; sie kann auch auf eine einvernehmliche Wiedergutmachung hinwirken.

(4) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes bleiben unberührt.

§ 14a Verfahren, Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung

(1) In einem Verfahren nach § 12 Abs. 4 sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Landesvolksanwalt betreffend die Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung, insbesondere § 2 Abs. 4 letzter Satz, § 3 Abs. 2, 3 und 7 erster Satz, § 4, § 9 Abs. 5, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass Empfehlungen an das oberste weisungsberechtigte Organ der überprüften Einrichtung zu richten sind.

(2) An oberste Organe nach Abs. 1 gerichtete Empfehlungen sind im Falle von Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Chancengesetz auch der Landesregierung und im Falle von Pflegeheimen auch der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Landeslehrer

(1) Das Verbot von Diskriminierungen im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen von Landeslehrern wird durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt.

(2) Die aus den bundesrechtlichen Vorschriften nach Abs. 1 hervorgehenden Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle (Gleichbehandlungskommission), des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nimmt der Landesvolksanwalt wahr. Der § 13 gilt sinngemäß.